

Datum: 16.11.2010 Nr.: 40

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“	3967
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“	3985
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“	3993
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ zum Wintersemester 2010/11	4018
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“	4018
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“	4044
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“	4062
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“	4077
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“	4088

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Philosophie“ 4101

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Sechste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen
Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) 4112

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 21.07.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Englische Philologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Englische Philologie“ bereitet auf Tätigkeiten, die sich auf den englischsprachigen (britischen, nordamerikanischen bzw. anglophonen) Raum beziehen, auf die Ausübung von entsprechend wissenschaftlich ausgerichteten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten, auf eine Tätigkeit in sprachbezogenen IT-Berufen sowie auf forschungsorientierte Tätigkeiten in akademischen, verlegerischen, diplomatischen oder journalistischen Berufsfeldern vor.

(2) ¹Die Ausbildung zielt darauf ab, die im BA erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden im Fach Englische Philologie zu verbreitern, zu vertiefen und mit fundierten theoretischen und methodologischen Fragestellungen zu verknüpfen. ²Im Hinblick auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit sollen sie befähigt werden, komplexe Theorien mit angemessenen Herangehensweisen zu überprüfen, mit Kenntnissen auch aus anderen Teilwissenschaften zu verknüpfen und zu vermitteln.

(3) Das Masterstudium legt die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in geisteswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der lateinischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studienbewerbern, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Im Bereich der Sprachwissenschaft (Neuere Englische Sprache) werden zum Besuch der Master-Module fundierte sprachwissenschaftliche Vorkenntnisse vorausgesetzt. ²Studierenden, die nicht über diese Kenntnisse verfügen, wird geraten, das Modul M.EP.020 Master-Basismodul Linguistik (A) zu belegen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums Englische Philologie mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ²Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

Englische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Englische Philologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Wird das Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C absolviert, so ist im Fachstudium Englische Philologie die Belegung der Module M.EP.01b, M.EP.04b und M.EP.06b ausgeschlossen.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Die Ausbildung im Fach Englische Philologie ermöglicht Studierenden, ihre Kenntnisse gleichermaßen in der Literatur- und Kulturwissenschaft wie in der Sprachwissenschaft zu vertiefen. Studierende können jedoch auch über die Belegung von Modulen aus nur einem der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft selbständig eine Spezialisierung ausbilden. ²Sie können zudem über die Wahl eines entsprechenden Master-Abschlussmoduls eine forschungsorientierte Vertiefung in einem der studierten Teilbereiche erreichen. ³Die Abfassung der Masterarbeit basiert hierbei auf dem Besuch des entsprechenden Master-Abschlussmoduls.

(7) ¹Studierende können einen Studienschwerpunkt im Bereich „Anglophone Literature and Culture“ ausbilden. ²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(8) Im Bereich Schlüsselkompetenzen werden für Studierende der Englischen Philologie besondere Angebote in den Bereichen Recherchekompetenzen, Wissensvermittlung, Planungskompetenzen und Interkulturelle Kompetenzen vorgehalten (s. entsprechende Modulbeschreibungen).

(9) ¹Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Englische Philologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet. ³Für Studierende dieses Studiengangs ausgewiesene Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen können auch von Studierenden der Modulpakete „Englische Philologie“ absolviert werden.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Englische Philologie“ sowie in den Modulpaketen des Studiengebietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen als Erfahrungsbericht, Posterpräsentation, Planungs- und Durchführungsskizze oder Forschungsbericht ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. ²Inbesondere soll über die

Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

(3) ¹Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. ²Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. ³Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

(4) ¹Eine Planungs- und Durchführungsskizze dient dazu, Vorüberlegungen insbesondere zu Zielen und Vorgehensweisen für ein Projekt oder eine Seminarsitzung zu erfassen, in dem bzw. in der auch mögliche weiterführende Fragestellungen berücksichtigt werden, und die geplante Durchführung tabellarisch festzuhalten. ²Integraler Bestandteil einer Planungs- und Durchführungsskizze ist die Reflexion der Vorgehensweise. ³Mittels einer Planungs- und Durchführungsskizze zeigt die zu prüfende Person, dass sie über die notwendigen theoretischen didaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügt, ein begrenztes Thema sinnvoll für eine Gruppe aufzubereiten und zu präsentieren sowie die tatsächliche Durchführung kritisch zu reflektieren. ⁴Der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für eine Seminarsitzung soll 2000 Wörter nicht überschreiten; der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für ein Projekt soll 3500 Wörter nicht überschreiten.

(5) Ein Forschungsbericht enthält einen selbstständig recherchierten Überblick über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C aus dem Fachstudium der Englischen Philologie, bestanden sein.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

(4) ¹Studierende, die eines der vertiefenden Mastermodule (M.EP.09a-d) belegen möchten, müssen vor Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung eine Pflichtstudienberatung in Anspruch nehmen. ²Darin ist zu klären, welche individuellen Voraussetzungen sie mitbringen, an welchem Forschungsprojekt sie arbeiten möchten und wie der Stand der Erarbeitung des Projekts ist.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2908) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2920) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Englische Philologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann

hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Englische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.09b „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.020 “Master-Basismodul Linguistik (A)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.021 “Master-Basismodul Linguistik (B)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09c „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09d „Vertiefendes Mastermodul Englische Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.08a „Master-Modul Landeskunde (A)“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.08b „Master-Modul Landeskunde (B)“ (6 C / 4 SWS)

iii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a „Master-Abschlussmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.07a „Master-Abschlussmodul Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.07b „Master-Abschlussmodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Anglophone Literature and Culture“

Soll der Studienschwerpunkt „Anglophone Literature and Culture“ zertifiziert werden, müssen abweichend von Buchstabe bb. Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.06a „Master-Abschlussmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

ii. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.10a „Epochenmodul: Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture“
(6 C / 2-4 SWS)

M.EP.10b „Epochenmodul: Anglophone Literature in Focus“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10c „Epochenmodul: Anglophone Literature(s): Developments and Contrasts“
(12 C / 4-6 SWS)

M.EP.10d „Themenmodul: Topics in Anglophone Literature“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10e „Themenmodul: English Literature(s) in the Global Context“ (6 C / 2 SWS)

Das Modul M.EP.10c kann nur belegt werden, sofern nicht zuvor eines der Module M.EP.10a und M.EP.10b absolviert wurde.

iii. Eines der Module nach Buchstabe ii. zu absolvierenden Module im Umfang von 6 C kann durch eines der folgenden Module im Umfang von 6 C ersetzt werden:

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.02b „Master-Modul Englische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2-4 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module:

SK.EP.E3 "Selbst- und Sozialkompetenzen" (4 C / 2 SWS)

SK.EP.E4M "Fortgeschrittene Recherchekompetenzen" (4 C / 3 SWS)

SK.EP.E5M "Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Website-/Wiki-Erstellung" (4 C / 3 SWS)

SK.EP.E6M "Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Ausstellung" (4 C / 3 SWS)

SK.EP.E7M "Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Posterpräsentation" (3 C / 3 SWS)

SK.EP.E8M "Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik" (4 C / 3 SWS)

SK.EP.E9M "Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshopinhalte" (4 C / 3 SWS)

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets Englische Philologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.08a „Master-Modul Landeskunde (A)“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.08b „Master-Modul Landeskunde (B)“ (6 C / 4 SWS)

iii. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.09b „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.020 „Master-Basismodul Linguistik (A)“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (7 C / 2 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (7 C / 2 SWS)

M.EP.09c „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09d „Vertiefendes Mastermodul Englische Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.10a „Epochenmodul: Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture“
(6 C / 2-4 SWS)

M.EP.10b „Epochenmodul: Anglophone Literature in Focus“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10c „Epochenmodul: Anglophone Literature(s): Developments and Contrasts“
(12 C / 4-6 SWS)

M.EP.10d „Themenmodul: Topics in Anglophone Literature“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10e „Themenmodul: English Literature(s) in the Global Context“ (6 C / 2 SWS)

iii. Eines der Module nach Buchstabe ii. zu absolvierenden Module im Umfang von 6 C kann durch eines der folgenden Module im Umfang von 6 C ersetzt werden:

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.02b „Master-Modul Englische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2-4 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.09b „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.020 “Master-Basismodul Linguistik (A)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.021 “Master-Basismodul Linguistik (B)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09c „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09d „Vertiefendes Mastermodul Englische Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E3 Selbst- und Sozialkompetenzen (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Ger.11 Medialität und Intermedialität (Wahl) 4 C	
					B.Ger.12 Theaterarbeit und -praxis im ThOP (Wahl) 4 C	
3. Σ 30 C	M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis/ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Lan- deskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integ- rativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

2. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „American Studies“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.AS.1 „Cultural and Media Studies“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.1 Grundlagen der Bildwissenschaft (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08b „Master-Modul Landeskunde (B)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AS.2 „American Literature“ (Wahlpflicht) 11 C		SK.Kug.2 Bildwissenschaftliche Methoden- lehre (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C		M.EP.07b „Master-Abschlussmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N "Master-Modul Sprachpraxis" (Pflicht) 6 C	M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanis- ten“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Spa.203 "Hispanist. Lateinamerikan. Lite- raturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.Kug.4 Bildanalyse (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

3. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.1.1 „Hinduismus-Vorlesung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.9 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.EP.E4M "Fortgeschrittene Recherchekompetenzen" (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E8M "Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik" (Wahl) 4 C
						B.SKPhil.1 "Tätigkeit in der stud. Selbstverwaltung ..." (Wahl) 4 C
3. Σ 27 C	M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)				Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)		
	Modul	Modul	Modul			Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C			1. Σ 6 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C			2. Σ 6 C	M.EP.04b „Master- Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a „Master-Modul Lan- deskunde (A)“ (Wahlpflicht) 6 C			3. Σ 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C					4. Σ 0 C		
Σ 36 C					Σ 18 C		

5. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.EP.01b</i> „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	<i>M.EP.021</i> „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	<i>M.EP.04b</i> „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	<i>M.EP.03-N</i> „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	<i>M.EP.05a</i> „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Lan- deskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Fachstudium „Englische Philologie“ im Umfang von 42 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompe- tenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG.ISZ.1 Ausbildung zur Schreib-Peer- Tutorin (Wahl) 6 C
3. Σ 18 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 12 C	M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Kom.18 Angewandte Kom- paratistik (Wahl) 6 C
5. Σ 12 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Lan- deskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 18 C	M.EP.06a „Master- Abschlussmodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integ- rativ“ (Wahlpflicht) 12 C	
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C			
Σ 36 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Komparatistik“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Komparatistik“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium der Komparatistik soll mit den Gegenständen und Arbeitsweisen der Allgemeinen und Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft umfassend vertraut machen. ²Dabei werden philologische Fragestellungen mit interdisziplinären kunst- und kulturwissenschaftlichen Perspektiven und Methoden verknüpft.

(2) Der Master-Studiengang Komparatistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet auf Tätigkeiten im Verlagswesen, im internationalen Kulturaustausch, im Kulturbereich, in Bildungseinrichtungen und im Journalismus vor, befähigt aber auch zur wissenschaftlichen Laufbahn an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Archiven.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben

bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) ¹Das Fach Komparatistik ist ein gemeinsames interdisziplinäres Lehrangebot der Philologien sowie weiterer Fächer des kunst-, kultur- und geschichtswissenschaftlichen Spektrums. ²Das Fach ist als Lehrverbund angelegt. ³Einen zentralen Bestandteil des Studienangebots bilden die Aktivitäten des Zentrums für komparatistische Studien der Georg-August-Universität Göttingen. ⁴Dazu gehören die komparatistischen Lehrveranstaltungen der vier Professuren mit Nebenschwerpunkt Komparatistik und der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Zentrums sowie die interdisziplinären Ringvorlesungen. ⁵Darüber hinaus wählen die Studierenden aus folgenden Fächern: Deutsche Philologie, Slavische Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Skandinavistik, Lateinische Philologie, Griechische Philologie, Interkulturelle Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Interkulturelle Theologie, Ethnologie und Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie und Musikwissenschaft.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Komparatistik im Umfang von 78 C oder

bb. Komparatistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Studium im Fach Komparatistik besteht aus folgenden Bereichen: Zum Basisbereich gehören einerseits Lehrveranstaltungen zur Geschichte und den grundlegenden Konzepten und Me-

thoden des Fachs und andererseits das vertiefte Studium kanonisierter literarischer und literaturtheoretischer Texte unterschiedlicher Sprach- und Kulturräume und Zeiten. ²Der Vertiefungsbe- reich umfasst Veranstaltungen zur Theorie und Ästhetik, zur antiken und mittelalterlichen Literatur und Kultur, zur Literaturgeschichte, zur Diachronie (Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte), zur Intertextualität und zur Interkulturalität und Intermedialität.

(6) ¹Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Komparatistik auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. ²Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. ³Konkrete Angebote, die eine gute Ergänzung zur Kompara- tistik bilden, wären z.B. die Angebote des Seminars für Klassische Philologie zum Erwerb von La- teinkenntnissen oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache im Se- minar für Deutsche Philologie usw. ⁴Auch können moderne Sprachen aus dem Angebot der Fremdsprachenlektorate innerhalb der Nationalphilologien und anderer Einrichtungen der Universi- tät Göttingen als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengebiets Komparatistik, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C, davon im Umfang von 36 C im Fachstudium Komparatistik, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Komparatistik als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) ¹Das Studium von Komparatistik als Modulpaket vermittelt über einen obligatorischen Kernbe- reich hinaus vertiefte Kenntnisse zu zwei Fragestellungen der Komparatistik, die in diesem Modul miteinander verknüpft sind. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Im Falle der Wahl von Komparatistik als 36-Credit-Modulpaket sind Sprachkenntnisse laut § 2, Abs. 6 der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Komparatistik dringend empfohlen.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009 S. 3156) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009 S. 3170), beide zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 8/2010 S. 884), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Komparatistik zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht**1. Master-Studiengang Komparatistik**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 78 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik I	12 C / 4 SWS
M.Kom.05	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur in Tradition und Rezeption	9 C / 4 SWS
M.Kom.06	Epochen synchron	9 C / 4 SWS
M.Kom.07	Epochen diachron	9 C / 4 SWS
M.Kom.08	Intertextualität	9 C / 4 SWS
M.Kom.09	Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 4 SWS

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C/2 SWS).

cc. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik I	12 C / 4 SWS

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.11	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS

M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C/2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder in einer Einzelphilologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft im Umfang von wenigstens 17 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.04	Theorie und Ästhetik II	6 C / 2 SWS

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
----------	--	--------------

M.Kom.11	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (78 C)							Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Kom.01 Komparatistik (Pflicht) 9 C	M.Kom.02 Kanonische Texte (Pflicht) 9 C	M.Kom.05 Antike als Be- zugsfeld (Pflicht) 9 C	M.Kom.06 Epochen syn- chron (Pflicht) 9 C				Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik I (Pflicht) 12 C					M.Kom.07 Epochen dia- chron (Pflicht) 9 C	M.Kom.08 Intertextualität (Pflicht) 9 C	M.Kom.09 Interkulturalität und Intermedialität (Pflicht) 12 C
3. Σ 27 C								
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C

2. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket

„Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (42 C)		Modulpaket „SLAVISCHE PHILOLOGIE“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Kom.01 Komparatistik (Pflicht) 9 C	M.Kom.02 Kanonische Texte (Pflicht) 9 C	M.Slav.23 Sprachpraxis Rus- sisch als Erst- oder Zweitsprache (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.33 Sprachpraxis Pol- nisch als Erst- oder Zweitsprache (Wahlpflicht) 9 C	Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik I (Pflicht) 12 C	M.Kom.10- M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C			M.Slav.17.1 Slavistische Litera- turwissenschaft - Erstsprache (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 30			Master-Arbeit (30 C)		
4. Σ 30 C					
Σ 120	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

3. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Modulpaket „KOMPARATISTIK“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Kom.01 Komparatistik (Wahlpflicht) 9 C	M.Kom.02 Kano- nische Texte (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 14 C	M.Kom.04 Theorie und Ästhetik II (Wahlpflicht) 6 C		M.Kom.10 – M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 9 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Romanistik“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Romanistik“.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Romanistik“ bereitet auf die Tätigkeit als Romanistin oder Romanist vor. ²Der konsekutive Studiengang vertieft und erweitert wesentlich das während der Bachelor-Phase erworbene Wissen und Verstehen. ³Basierend auf der während des Bachelor-Studiums erworbenen Sprachkompetenz vertiefen die Studierenden auf einem hohen Niveau die fachwissenschaftlichen Bildungsinhalte sowie die Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens. ⁴Sie übertragen ihr Wissen und Verstehen selbstständig auf neue Fragestellungen und behandeln diese unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes. ⁵Sie besitzen die Fähigkeit, die fachwissenschaftlichen Gegenstände in transdisziplinärer Perspektive zu reflektieren.

(2) ¹Das Studium bildet die Grundlage für ein Promotionsstudium. ²Es dient somit der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses und führt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen hin. ³Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus für Tätigkeiten im nicht-akademischen Bereich, in denen umfassende Kenntnisse

über die romanischen Kulturräume sowie eine ausgezeichnete Sprachkompetenz in romanischen Sprachen erforderlich sind, z.B. im interkulturellen Management, in Bildungseinrichtungen, im Verlagswesen, im Medienbereich, in Kulturinstituten und internationalen Organisationen, in Wirtschaft und Tourismus.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Romanistik im Umfang von 78 C oder

bb. Romanistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu studieren. ²Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums der Romanistik empfiehlt es sich besonders, Module aus dem Bereich Sprachkompetenz (Englisch, romanische Fachsprachen), EDV/ Informationstechnologie, Interkulturelle Kompetenz, Mediation und Rhetorik zu belegen.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengabiets Romanistik, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Studienschwerpunkte

(1) ¹Im Master-Studiengang „Romanistik“ besteht die Möglichkeit der Schwerpunktbildung. ²Es muss einer der folgenden sechs Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Galloromanistik, Hispanistik, Italianistik oder Lusitanistik.

(2) ¹Bei den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ ist die Festlegung auf jeweils zwei romanistische Disziplinen (französische Sprachwissenschaft, spanische Sprachwissenschaft, italienische Sprachwissenschaft, portugiesische Sprachwissenschaft, französische Literaturwissenschaft, spanische Literaturwissenschaft, italienische Literaturwissenschaft, portugiesische Literaturwissenschaft) obligatorisch. ²Zugangsvoraussetzung für alle Module ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der Sprache der jeweiligen Disziplin.

(3) ¹Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 78 C sind in den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ in beiden Teilgebieten drei zusammenhängende sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von je 21 C zu absolvieren. ²Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (zwei zu 9 C und drei zu 6 C) zu belegen. ³Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Komplementierung des Schwerpunktes durch Module zu den weiteren fachwissenschaftlichen Teilgebieten, eine Erweiterung in gesamtromanistischer Richtung oder eine Vertiefung in den als Schwerpunkt gewählten Teilgebieten.

(4) ¹Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 78 C sind in den Schwerpunkten „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ und „Lusitanistik“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule in Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von je 21 C zu wählen. ²Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (zwei zu 9 C und drei zu 6 C) zu belegen. ³Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Vertiefung im gewählten Bereich, eine Erweiterung in gesamtromanistischer Richtung oder eine Komplementierung in Landeswissenschaft des gewählten Schwerpunktes.

(5) Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 42 C sind in den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule aus zwei sprach- bzw. literaturwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von je 21 C zu absolvieren.

(6) Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 42 C sind in den Schwerpunkten „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ und „Lusitanistik“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule in Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von je 21 C zu wählen.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein,

- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Romanistik, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Regelmäßige Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist (mit Ausnahme der Vorlesungen) die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 8 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Romanistik als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Das Studium als Modulpaket im Umfang von 36 C vermittelt eine Erweiterung der Kompetenzen in einer der romanistischen Disziplinen „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ oder „Lusitanistik“. ²Es sind drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu absolvieren. ³Ferner sind zwei Wahlmodule im Umfang von 15 C zu belegen. ⁴Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Vertiefung der gewählten Fachwissenschaft, eine Komplementierung durch eine weitere Fachwissenschaft oder eine weitere romanistische Disziplin oder das Erlernen einer kleineren romanischen Sprache. ⁵Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) ¹Das Studium als Modulpaket im Umfang von 18 C vermittelt eine Erweiterung der fachwissenschaftlichen und ggf. sprachpraktischen Kompetenzen in einer der romanistischen Disziplinen „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ oder „Lusitanistik“. ²Es sind drei Wahlpflichtmodule zu je 6 C aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft zu absolvieren. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 32/2009 S. 3411) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 33/2009 S. 3454) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein romanistisches Modulpaket zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Romanistik“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Romanistik im Umfang von 78 C

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii. M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv. M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii. M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

- M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
iv. M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

dd. Studienschwerpunkt Hispanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Italianistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

- M.Rom.Frz.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

Die Module M.Rom.Frz.51, M.Rom.Spa.51, M.Rom.It.51 und M.Rom.Port.51 können von Studierenden des Studienschwerpunktes „Sprachwissenschaft“, die Module M.Rom.Frz.52, M.Rom.Spa.52, M.Rom.It.52 und M.Rom.Port.52 von Studierenden des Studienschwerpunktes „Literaturwissenschaft“ nicht belegt werden.

bb. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.It.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.601	„Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Darunter stehen die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Romanistik im Umfang von 42 C

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii. M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv. M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii. M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv. M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

dd. Studienschwerpunkt Hispanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Italianistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Darunter stehen die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Romanistische Modulpakete

1. Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten;
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/ Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

α. M.Rom.Frz.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

β. M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)

SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Frz.21 und M.Rom.Frz.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Frz.22 und M.Rom.Frz.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

- α.** M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- β.** M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Spa.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.621 „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Spa.21 und M.Rom.Spa.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Spa.22 und M.Rom.Spa.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

α . M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
β . M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.601	„Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.It.21 und M.Rom.It.51 sowie nur eines der Module M.Rom.It.22 und M.Rom.It.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

- α .** M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
 β . M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Port.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.601 „Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.621 „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Port.21 und M.Rom.Port.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Port.22 und M.Rom.Port.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

2. Romanistische Modulpakete im Umfang von 18 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten

- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.601	„Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 2 SWS)
M.Rom.It.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten

- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.601	„Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft) im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik“ (78 C)						(Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Frz.21 Sprachwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.21 Sprachwiss. Ital. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.612 Fachwiss. Erweiterung Literaturwiss. (Wahlpflicht) 6 C	SK.Rom.303 Kleine romanische Sprache Katalanisch I (Wahlpflicht) 3 C			SK.Meth.1a Rhetorisch-monologische Kompetenz Freie Rede (Wahl) 3 C
2. Σ 26 C	4 C	M.Rom.It.31 Sprachwiss. Ital. II (Wahlpflicht) 9 C	4 C	SK.Rom.304 Kleine romanische Sprache Katalanisch II (Wahlpflicht) 3 C		3 C	B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C	M.Rom.Frz.31 Sprachwiss. Frz. II (Wahlpflicht) 5 C	M.Rom.It.411 Mastermodul Sprachwiss. Ital. (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.It.52 Wahldisziplin Literaturwiss. Italienisch (Wahlpflicht) 5 C		M.Rom.Frz.53 Wahldisziplin Landeswiss. Franz. (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.601 Sprachpraxis Italienisch (Wahlpflicht) 3 C	SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.411 Mastermodul Sprachwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	21 C	21 C (+ 30 C)	36 C				12 C

2. Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Englische Philologie im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Frz.21 Sprachwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.22 Literaturwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 29 C	M.Rom.Frz.31 Sprachwiss. Frz. II (Wahlpflicht) 9 C	4 C M.Rom.Frz.32 Literaturwiss. Frz. II (Wahlpflicht)		M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.13 Intensivkurs Latein I (Wahl) 4 C
3. Σ 28 C	M.Rom.Frz.412 Mastermodul Lite- raturwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	5 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.08a "Master-Modul Lan- deskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	B.Pol.10 Model United Na- tions (Wahl) 8 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.411 Mastermodul Sprachwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C			12 C

*3. Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen
Deutsche Philologie und Kunstgeschichte im Umfang von je 18 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Galloromanistik“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Phil.“ (18 C)	Modulpaket „Kunstgesch.“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompe- tenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Rom.Frz.21 Sprachwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.22 Literaturwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gri/Lat.11 Antike Vorbilder späterer literarischer und geistes- geschichtlicher Phä- nomene (Wahl) 6 C
2. Σ 25 C	M.Rom.Frz.31 Sprachwiss. Frz. II (Wahlpflicht) 9 C	4 C M.Rom.Frz.32 Literaturwiss. Frz. II (Wahlpflicht)		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.S-IT.2 Excel (Wahl) 3 C
3. Σ 29 C	M.Rom.Frz.411 Mastermodul Sprachwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	5 C	M.Ger.11 „Linguistische For- mate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Sach.3a Theorie der Argu- mentation (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.412 Mastermodul Lite- raturwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit in französischer Lite- raturwiss. 30 C			
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		18 C	18 C	12 C

4. Modulpakete „Galloromanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Galloromanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Frz.21 Sprachwiss. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.601 Sprachpraxis Fran- zösisch (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Frz.31 Sprachwiss. II (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Frz.411 Mastermodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Frz.52 Wahldisziplin Litera- turwiss. (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Galloromanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Frz.601 Sprachpraxis Fran- zösisch (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Frz.613 Fachwiss. Erweite- rung Landeswiss. (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Frz.612 Fachwiss. Erweite- rung Literaturwiss. (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

5. Modulpakete „Hispanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Hispanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Spa.21 Sprachwiss. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Spa.601 Sprachpraxis Spa- nisch (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Spa.31 Sprachwiss. II (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Spa.411 Mastermodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Spa.52 Wahldisziplin Litera- turwiss. (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Hispanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Spa.601 Sprachpraxis Spa- nisch (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Spa.613 Fachwiss. Erweite- rung Landeswiss. (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Spa.612 Fachwiss. Erweite- rung Literaturwiss. (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

6. Modulpakete „Italianistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Italianistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.It.21 Sprachwiss. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.601 Sprachpraxis Italie- nisch (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.It.31 Sprachwiss. II (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.It.411 Mastermodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.It.52 Wahldisziplin Litera- turwiss. (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Italianistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.It.601 Sprachpraxis Italie- nisch (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.It.613 Fachwiss. Erweite- rung Landeswiss. (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.It.612 Fachwiss. Erweite- rung Literaturwiss. (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

7. Modulpakete „Lusitanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Lusitanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Port.21 Sprachwiss. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Port.601 Sprachpraxis Portu- giesisch (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Port.31 Sprachwiss. II (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Port.411 Mastermodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Port.52 Wahldisziplin Litera- turwiss. (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Lusitanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Port.601 Sprachpraxis Portu- giesisch (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Port.613 Fachwiss. Erweite- rung Landeswiss. (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Port.612 Fachwiss. Erweite- rung Literaturwiss. (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ gliedert sich in die Bereiche Sprachausbildung, Wissensvermittlung, Theorie- und Methodenausbildung, wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium sowie Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

- Sprachausbildung: Vermittlung grundlegender Qualifikationen in der modernen chinesischen Hochsprache (gesprochen wie geschrieben) als Voraussetzung für die Meisterung von alltäglicher Kommunikation. Einführung in die vormoderne Schriftsprache.
- Wissensvermittlung: Aufbau von Basiswissen zu den Bereichen
 - a) Geschichte und Philosophie/Religion sowie
 - b) Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China sowie dessen geistesgeschichtlicher Grundlagen,um Vorgänge im modernen und gegenwärtigen China verstehen zu können.
- Theorie- und Methodenausbildung: Kritisches Verständnis wichtiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf den Gegenstand China.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf weiterführendes Studium: Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten. Vermittlung der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das moderne China und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.
- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten: Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ⁸Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die sehr gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ²Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien. ³Der Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventen mit China-bezogener Ausbildung und sehr guten chinesischen Sprachkenntnissen bietet Berufschancen in Deutschland, China, Ostasien und weltweit. ⁴Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, als

Übersetzerinnen oder Übersetzer beziehungsweise Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, im Tourismus, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁵Es empfiehlt sich bereits vor dem Studium und während der Semesterferien durch einschlägige Praktika sowie durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium, Kontakte zu knüpfen und damit die Berufschancen zu erhöhen. ⁶Eine wichtige Rolle spielt dabei die Entscheidung über die Ausfüllung des Professionalisierungsbereichs und der Schlüsselkompetenzen. ⁷Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 132 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums wird den Studierenden empfohlen, den Professionalisierungsbereich von insgesamt 36 C mit methodisch-disziplinären Kursen (Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft etc.) auszufüllen, um einen soliden Kompetenzerwerb in sozial-, geistes-, recht- oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Theorien zu ermöglichen. ²Das Ostasiatische Seminar empfiehlt bezüglich dieser Methodenmodule bestimmte Modulkombinationen in Rücksprache mit den relevanten Fachwissenschaften (s. Anlage I – Modulübersicht).

(6) ¹Es werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 C integrativ erworben im Rahmen der Pflichtmodule B.OAW.MS.07 (6 C) und B.OAW.MS.04 (4 C). ²Weitere Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. ³Dabei bieten sich neben methodischen Einführungen (z.B. B.MZS.01 und B.MZS.02) zudem Angebote aus dem fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzverzeichnis der Philosophischen Fakultät an, wie z.B. die Angebote der Interkulturellen Germanistik (Interkulturelle Kompetenz, Akademisches Schreiben etc.) oder der Deutschen Philologie, Philosophie oder der Mittleren und Neueren Geschichte.

§ 6 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule absolvieren, die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Cheng-chi University. ²Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren: B.OAW.MS.18, B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20. ³Die Lehrveranstaltungen für diese Module werden vor Beginn des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission festgelegt. ⁴Das Auslandssemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Nichterfüllung einer Zugangsvoraussetzung für ein Modul im Sinne des Satzes 2, gestatten, dass das Auslandssemester in einem anderen Fachsemester absolviert wird. ⁵Die Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des Satzes 2 werden durch die Universität Göttingen durchgeführt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Staat, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Philosophische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und

dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 112 Anrechnungspunkten, darunter die im Auslandssemester zu erbringenden Studienleistungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Rezension und Exposé der Bachelorarbeit.

(2) ¹Rezension (B.OAW.MS.18): Während des verpflichtenden Auslandssemesters haben die Studierenden eine Rezension anzufertigen. ²Sie müssen zwei westliche Monographien zum Forschungsstand (idealerweise zu einem Forschungsgebiet, aus welchem die Studierenden das Thema ihrer Bachelor-Arbeit auswählen) vergleichend und unter Hinzuziehung relevanter Kontextinformationen besprechen und so den Forschungsstand erschließen. ³Erwartet wird eine Buchbesprechung (max. 6000 Wörter), in der die zu rezensierenden Bücher erst analytisch beschrieben werden (Identifizierung der Forschungsfragen und des relevanten Forschungsstandes; der gewählten theoretischen Ansätze, der angewandten Methoden, verwandten Quellen, der Form der Darstellung und der Forschungsergebnisse), um dann beurteilt zu werden hinsichtlich der Erfüllung der in den Büchern gestellten Ansprüche und des Beitrags zum Forschungsstand. ⁴Abschließend ist bewertend auszuführen, inwiefern der Prüfling die gewählten Theorien und Methoden für adäquat hält, wie er deren Anwendung und Umsetzung in dem zu besprechenden Buch bewertet, sowie ob und warum er den erzielten Forschungsergebnissen zustimmen kann.

(3) ¹Exposé der Bachelorarbeit (B.OAW.MS.21): In dem Vorbereitungsmodul zur Bachelorarbeit erstellen die Studierenden ein Exposé der Bachelorarbeit bestehend aus Fragestellung (max. 5 Seiten), Gliederungsentwurf und Bibliographie der relevanten Primär- und Sekundärquellen. ²Das Exposé wird nicht benotet.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit soll 10.000 Wörter nicht überschreiten.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 15 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende 16 Pflichtmodule im Umfang von 114 C erfolgreich absolviert werden.

B.OAW.MS.01	Einführung in Politik und Recht des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas (6 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I (12 SWS / 10 C)
B.OAW.MS.04	Landes- und Hilfsmittelkunde (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.07	Kulturwissenschaftliche Einführung (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.11	Vormoderne Schriftsprache (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.13	Textlektüre (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.18	Rezension (0 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.20a	Modernes Chinesisch V (20 SWS / 17 C)
B.OAW.MS.21	Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit (4 SWS / 9 C)

Die Module B.OAW.MS.01 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (2 SWS / 6 C)

II. Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen

1. Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Modulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen oder in methodisch-disziplinären Modulen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenzen

Es werden 10 C im Bereich Schlüsselkompetenzen im Rahmen der Pflichtmodule B.OAW.MS.07 (6 C) und B.OAW.MS.04 (4 C) des Fachstudiums integrativ erworben. Darüber hinaus können im Professionalisierungsbereich Module aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Gesamtangebot der freigegebenen fächer- und studiengangübergreifenden Schlüsselkompetenzmodule (Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen) der Universität absolviert werden.

b. Methodisch-Disziplinäre Profilbildung

Studierende können den Professionalisierungsbereich mit methodisch-disziplinären Kursen (Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft etc.) ausfüllen, um einen soliden Kompetenzerwerb in sozial-, geistes-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Theorien zu ermöglichen. Dabei können folgende Module absolviert werden:

B.MZS.01	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (6 SWS / 4 C)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (2 SWS / 4 C)
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft (4 SWS / 8 C)
B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (4 SWS / 10 C)
B.Pol.3	Comparative Governance (4 SWS / 10 C)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen (4 SWS / 10 C)
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie (4 SWS / 8 C)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (4 SWS / 8 C)
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (4 SWS / 8 C)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (4 SWS / 8 C)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie (4 SWS / 8 C)
B.ReIW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS)
B.ReIW.03	Systematisches Basismodul (7 C / 4 SWS)
B.ReIW.04	Aufbaumodul Religionswissenschaft 1 (6 C / 6 SWS)
B.Antik.5 (ReIW)	Religionen des alten Orients (6 C / 2 SWS)
B.Ara.4+7 (ReIW)	Grundlagen islamische Religion 1 (6 C / 4 SWS)

B.Ara.3+8 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 2 (6 C / 4 SWS)
B.EvRel.01 (RelW)	Einführung in die Bibel (6 C / 6 SWS)
B.EvRel.02 (RelW)	Kirchengeschichte im Überblick (6 C / 4 SWS)
B.Ind.32 (RelW)	Grundkonzeptionen indischer Religionen (6 C / 4 SWS)
B.Ira.3 (RelW)	Einführung in die iranischen Religionen (6 C / 4 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)
B.JudC.04	„Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.RelW.06A	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“ (6 C / 2 SWS)
B.RelW.06B	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)
B.RelW.09	Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen (6 C / 4 SWS)
B.RelW.10	Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen (6 C / 4 SWS)
B.TheoC.04 (RelW)	Christliche Kulturen des Orients (6 C / 4 SWS)
B.TheoC.05 (RelW)	Orthodoxe Kirchen (6 C / 4 SWS)
B.Eth.118 (Relw)	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
B.GLfChr.1 (RelW)	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.201	Grundlagenmodul (4 C)
B.Gesch.111	Einführungsmodul Alte Geschichte (8 C)
B.Gesch.113	Einführungsmodul Mittelalter (8 C)
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit (8 C)
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit (8 C)
B.Gesch.302	„Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C)
B.Gesch.304	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C)
B.Gesch.306	„Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C)
B.Gesch.308	„Aufbaumodul Alte Geschichte“ (6 C)
B.Gesch.312	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C)
B.Gesch.411	Projektmodul 1: Geschichtskultur/Theorie (6 C)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“ (6 C)
B. Gesch.600	Theorien und Methoden (6 C)
B. Gesch.501	Vertiefungsmodul Alte Geschichte (C 6)
B. Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter (C 6)
B. Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit (C 6)
B. Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit (C 6)
B. Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte (C 6)
B. Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte (C 6)

B.Phi.01	„Basismodul Theoretische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
B.Phi.02	„Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
B.Phi.03	„Basismodul Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
B.Phi.04	“Basismodul Logik” (6 C / 4 SWS)
B.Phi.05	„Aufbaumodul Theoretische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)
B.Phi.06	„Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)
B.Phi.07	„Aufbaumodul Geschichte der Philosophie“ (10 C / 4 SWS)
B.Phi.11	Fachwiss. Vertiefungsmodul (4 C)
B.Phi.14	„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Philosophie“ (4 C)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)
B.RW.1143	Kolloquium zur Praxis des europäischen und deutschen Kartellrechts (4 C, 2 SWS)
B.RW.1220	Internationaler und /oder Europäischer Menschenrechtsschutz (4 C, 2 SWS)
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1135	Introduction to English Commercial Law (4 C, 2 SWS)
B.RW.1141	Versicherungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1144	Umwandlungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1218	Public International Law II/Völkerrecht II (4 C, 2 SWS)
B.RW.1220	Internationaler und /oder Europäischer Menschenrechtsschutz (4 C, 2 SWS)
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law (4 C, 2 SWS)
B.RW.1237	Sozialrecht - Vertiefung (4 C, 2 SWS)
B.RW.1315	Strafprozessrecht I (5 C, 3 SWS)
B.RW.0112	Grundkurs BGB I + Begleitkolleg (9 C, 6 + 2 SWS)
B.RW.0113	Grundkurs BGB II + Begleitkolleg (9 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.0211	Staatsrecht I + Begleitkolleg (7 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.0212	Staatsrecht II + Begleitkolleg (5 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.0214	Staatsrecht III (4 C, 2 SWS)
B.RW.0311	Strafrecht I + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.0313	Strafrecht II + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C, 2 SWS)
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C, 2 SWS)

B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C, 2 SWS)
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung (4 C, 2 SWS)
B.RW.1128	Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C, 2 SWS)
B.RW.1236	Sozialrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C, 2 SWS)
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht (7 C, 4 SWS)
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1142	Kartellrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts (4 C, 3 SWS)
B.RW.1216	Vertiefung Europarecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1217	Völkerrecht I (4 C, 4 SWS)
B.RW.1219	Vertiefung Völkerrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1221	Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1234	Europarecht II (4 C, 2 SWS)
B.RW.1316	Strafverfahrensrecht (Vertiefung) (4 C, 2 SWS)
B.RW.1317	Kriminologie I (4 C, 2 SWS)
B.RW.1318	Kriminologie II (4 C, 2 SWS)
B.RW.1319	Strafvollzugsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1320	Jugendstrafrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)

Daneben können Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Modulnummern der Form B.WIWI-VWL.[Zahl] absolviert werden; hiervon ausgenommen sind Module, die Seminare beinhalten.

2. Belegempfehlungen

Für Module nach Ziffer 1. Buchstabe b. werden folgende Belegkombinationen empfohlen, die es den Studierenden erlauben, innerhalb der jeweiligen Disziplin ein Profil auszubilden.

a. Bereich Politikwissenschaft

aa. Einführende Module (16 C)

B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft (4 SWS / 8 C)
B.MZS.01	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (6 SWS / 4 C)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (2 SWS / 4 C)

bb. Weitere Wahlmodule (20 C, zwei der folgenden)

B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (4 SWS / 10 C, auf zwei Semester verteilt als B.Pol.2a und B.Pol.2b)
B.Pol.3	Comparative Governance (4 SWS / 10 C)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen (4 SWS / 10 C)

b. Bereich Soziologie

aa. Einführende Module (20 C)

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie (4 SWS / 8 C)
B.MZS.01	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (6 SWS / 4 C)
B.Soz.02	Einf. in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (4 SWS / 8 C)

bb. Weitere Wahlmodule (16 C, zwei der folgenden)

B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (4 SWS / 8 C)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (4 SWS / 8 C)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie (4 SWS / 8 C)

c. Bereich Religionswissenschaft

aa. Einführende Module (24 C)

B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul (7 C / 4 SWS)
B.RelW.04	Aufbaumodul Religionswissenschaft 1 (6 C / 6 SWS)

bb. Weitere Wahlmodule (12 C aus den folgenden)

B.Antik.5 (RelW)	Religionen des alten Orients (6 C / 2 SWS)
B.Ara.4+7 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 1 (6 C / 4 SWS)
B.Ara.3+8 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 2 (6 C / 4 SWS)
B.EvRel.01 (RelW)	Einführung in die Bibel (6 C / 6 SWS)

B.EvRel.02 (ReIW)	Kirchengeschichte im Überblick (6 C / 4 SWS)
B.Ind.32 (ReIW)	Grundkonzeptionen indischer Religionen (6 C / 4 SWS)
B.Ira.3 (ReIW)	Einführung in die iranischen Religionen (6 C / 4 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)
B.JudC.04	„Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.ReIW.06A	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“ (6 C / 2 SWS)
B.ReIW.06B	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)
B.ReIW.09	Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen (6 C / 4 SWS)
B.ReIW.10	Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen (6 C / 4 SWS)
B.TheoC.04 (ReIW)	Christliche Kulturen des Orients (6 C / 4 SWS)
B.TheoC.05 (ReIW)	Orthodoxe Kirchen (6 C / 4 SWS)
B.Eth.118 (ReIW)	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
GLfChr.1 (ReIW)	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)

d. Bereich Volkswirtschaftslehre

aa. Einführende Module (24 C)

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)

bb. Weitere Wahlmodule (12 C)

Zur Auswahl stehen alle Module der BA-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung B.WIWI-VWL.XXXX, hiervon ausgenommen sind Seminare.

e. Bereich Rechtswissenschaft

aa. Zivilrecht: Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht

i. Einführende Module (33 C)

B.RW.0112	Grundkurs BGB I + Begleitkolleg (9 C, 6 + 2 SWS)
B.RW.0113	Grundkurs BGB II + Begleitkolleg (9 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.1130	Handelsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht (7 C, 4 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 4 C)

B.RW.1132	Wettbewerbsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1142	Kartellrecht (4 C, 2 SWS)

B.RW.1143	Vertiefung Kartellrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1141	Versicherungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1135	Introduction to English Commercial Law (4 C, 2 SWS)
B.RW.1144	Umwandlungsrecht (4 C, 2 SWS)

bb. Zivilrecht: Bereich Arbeitsrecht

i. Einführende Module (29 C)

B.RW.0112	Grundkurs BGB I + Begleitkolleg (9 C, 6 + 2 SWS)
B.RW.0113	Grundkurs BGB II + Begleitkolleg (9 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C, 2 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 8 C)

B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C, 2 SWS)
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung (4 C, 2 SWS)
B.RW.1128	Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C, 2 SWS)
B.RW.1236	Sozialrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1237	Sozialrecht - Vertiefung (4 C, 2 SWS)

cc. Öffentliches Recht: Schwerpunkt Europarecht

i. Einführende Module (28 C)

B.RW.0211	Staatsrecht I + Begleitkolleg (7 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.0212	Staatsrecht II + Begleitkolleg (5 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.0214	Staatsrecht III (4 C, 2 SWS)
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts (4 C, 3 SWS)
B.RW.1234	Europarecht II (4 C, 2 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 8 C)

B.RW.1221	Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1216	Vertiefung Europarecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1220	Internationaler und /oder Europäischer Menschenrechtsschutz (4 C, 2 SWS)
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law (4 C, 2 SWS)

dd. Öffentliches Recht: Schwerpunkt Völkerrecht**i. Einführende Module (28 C)**

B.RW.0211	Staatsrecht I + Begleitkolleg (7 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.0212	Staatsrecht II + Begleitkolleg (5 C, 4 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.0214	Staatsrecht III (4 C, 2 SWS)
B.RW.1217	Völkerrecht I (4 C, 4 SWS)
B.RW.1218	Public International Law II/Völkerrecht II (4 C, 2 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 8 C)

B.RW.1221	Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1219	Vertiefung Völkerrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1220	Internationaler und /oder Europäischer Menschenrechtsschutz (4 C, 2 SWS)
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law (4 C, 2 SWS)

ee. Strafrecht: Schwerpunkt Kriminologie**i. Einführende Module (28 C)**

B.RW.0311	Strafrecht I + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.0313	Strafrecht II + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.1317	Kriminologie I (4 C, 2 SWS)
B.RW.1318	Kriminologie II (4 C, 2 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 8-9 C)

B.RW.1319	Strafvollzugsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1320	Jugendstrafrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1315	Strafprozessrecht I (5 C, 3 SWS)
B.RW.1316	Strafverfahrensrecht (Vertiefung) (4 C, 2 SWS)

ff. Strafrecht: Schwerpunkt Strafverfahrensrecht**i. Einführende Module (29 C)**

B.RW.0311	Strafrecht I + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.0313	Strafrecht II + Begleitkolleg (8 C, 5 + 2 SWS)
B.RW.3501	Fachchinesisch für Juristen (4 C, 2 SWS)
B.RW.1315	Strafprozessrecht I (5 C, 3 SWS)
B.RW.1316	Strafverfahrensrecht (Vertiefung) (4 C, 2 SWS)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 8 C)

- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C, 2 SWS)
B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C, 2 SWS)

f. Bereich Geschichtswissenschaft**aa. Einführende Module (16 C)**

- B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C)
B.Gesch.401 Projektmodul 1: Geschichtskultur/Theorie (6 C)
B.Gesch.600 Theorien und Methoden (6 C)

ii. Weitere Wahlmodule (insgesamt 20 C)

- B.Gesch.111 Einführungsmodul Alte Geschichte (8 C)
B.Gesch.113 Einführungsmodul Mittelalter (8 C)
B.Gesch.115 Einführungsmodul Frühe Neuzeit (8 C)
B.Gesch.117 Einführungsmodul Neuzeit (8 C)
B.Gesch.302 „Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C)
B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C)
B.Gesch.306 „Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C)
B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (6 C)
B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C)
B.Gesch.314 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C)
B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (6 C)
B. Gesch. 501 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (C 6)
B. Gesch. 502 Vertiefungsmodul Mittelalter (C 6)
B. Gesch. 503 Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit (C 6)
B. Gesch. 504 Vertiefungsmodul Neuzeit (C 6)
B. Gesch. 506 Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte (C 6)
B. Gesch. 507 Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte (C 6)

g. Bereich Philosophie**aa. Einführende Module (18 C)**

- B.Phi.01 „Basismodul Theoretische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
B.Phi.02 „Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

bb. Weitere Wahlmodule (18-19 C)

- B.Phi.03 „Basismodul Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

B.Phi.04 "Basismodul Logik" (6 C / 4 SWS)

B.Phi.05 „Aufbaumodul Theoretische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

B.Phi.06 „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

B.Phi.07 „Aufbaumodul Geschichte der Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

B.Phi.11 Fachwiss. Vertiefungsmodul (4 C)

B.Phi.14 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Philosophie“ (4 C)

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Studienangebote für Studierende anderer Studiengänge

Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China (4 SWS / 6 C)

B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (6 SWS / 6 C)

B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (4 SWS / 6 C)

B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (4 SWS/6 C)

B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (2 SWS / 6 C)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Sem. Σ C	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)						Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	<i>B.OAW.MS.01</i> Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)			<i>B.OAW.MS.03</i> Modernes Chinesisch I (10 C / 12 SWS)				B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (4 SWS / 8 C)
2. Σ 30 C	<i>B.OAW.MS.06</i> Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.07</i> Kulturwissenschaftliche Einführung (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.02</i> Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)	<i>B.OAW.MS.08</i> Modernes Chinesisch II (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.04</i> Landes- und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.05</i> Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)	B.Pol.2a Politische Theorie und Ideengeschichte (2 SWS / 5 C)	
3. Σ 29 C	<i>B.OAW.MS.09</i> Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)		<i>B.OAW.MS.12</i> Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)		<i>B.OAW.MS.13</i> Textlektüre (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.11</i> Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	B.MZS.01 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (6 SWS / 4 C)	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung (2 SWS / 4 C)
4. Σ 29 C	<i>B.OAW.MS.14</i> Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)		<i>B.OAW.MS.16</i> Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.17</i> Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)			B.Pol.2b Politische Theorie und Ideengeschichte (2 SWS / 5 C)	
5. Σ 27 C	<i>B.OAW.MS.18</i> Rezension (6 C)		<i>B.OAW.MS.19</i> Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.20a</i> Modernes Chinesisch V (17 C / 20 SWS)				
6. Σ 33 C	<i>B.OAW.MS.21</i> Vorbereitung zur Bachelorarbeit (9 C / 4 SWS)	Bachelorarbeit (12 C)					B.Pol.300 Comparative Governance (4 SWS / 10 C)	
Σ 180 C	132 C (+12 C)						36 C	

Sem. Σ C	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)						Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	<i>B.OAW.MS.01</i> Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)			<i>B.OAW.MS.03</i> Modernes Chinesisch I (10 C / 12 SWS)			<i>B.OAW.MS.05</i> Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (4 SWS / 8 C)
2. Σ 32 C	<i>B.OAW.MS.06</i> Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.07</i> Kulturwissenschaftliche Einführung (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.02</i> Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)	<i>B.OAW.MS.08</i> Modernes Chinesisch II (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.04</i> Landes- und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.11</i> Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.13</i> Textlektüre (6 C / 4 SWS)	<i>B.Soz.02</i> Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften (4 SWS / 8 C)
3. Σ 33 C	<i>B.OAW.MS.09</i> Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)			<i>B.OAW.MS.12</i> Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)				<i>B.Soz.15a</i> Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (4 SWS / 8 C)
4. Σ 32 C	<i>B.OAW.MS.14</i> Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)		<i>B.OAW.MS.16</i> Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.17</i> Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)				<i>B.Soz.17a</i> Einführung in die Kulturosoziologie (4 SWS / 8 C)
5. Σ 27 C	<i>B.OAW.MS.18</i> Rezension (6 C)		<i>B.OAW.MS.19</i> Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.20a</i> Modernes Chinesisch V (17 C / 20 SWS)				
6. Σ 23 C	<i>B.OAW.MS.21</i> Vorbereitung zur Bachelorarbeit (9 C / 4 SWS)	Bachelorarbeit (12 C)						
Σ 180 C	132 C (+12 C)						36 C	

Sem. Σ C	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)						Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	<i>B.OAW.MS.01</i> Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)		<i>B.OAW.MS.02</i> Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)	<i>B.OAW.MS.03</i> Modernes Chinesisch I (10 C / 12 SWS)	<i>B.OAW.MS.04</i> Landes- und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.05</i> Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)	B.RelW.04 Aufbaumodul Religionswissenschaft 1 (6 C / 6 SWS)	
2. Σ 31 C	<i>B.OAW.MS.06</i> Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.07</i> Kulturwissenschaftliche Einführung (6 C / 4 SWS)		<i>B.OAW.MS.08</i> Modernes Chinesisch II (6 C / 8 SWS)			B.RelW.03 Systematisches Basismodul (7 C / 4 SWS)	
3. Σ 32 C	<i>B.OAW.MS.09</i> Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)			<i>B.OAW.MS.12</i> Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.13</i> Textlektüre (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.11</i> Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	B.RelW.01 Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS)	
4. Σ 30 C	<i>B.OAW.MS.14</i> Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)		<i>B.OAW.MS.10</i> Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.17</i> Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)			B.Ind.32 (RelW) Grundkonzeptionen indischer Religionen (6 C / 4 SWS)	
5. Σ 27 C	<i>B.OAW.MS.18</i> Rezension (6 C)		<i>B.OAW.MS.19</i> Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)					
6. Σ 29 C	<i>B.OAW.MS.21</i> Vorbereitung zur Bachelorarbeit (9 C / 4 SWS)	Bachelorarbeit (12 C)		<i>B.OAW.MS.20a</i> Modernes Chinesisch V (17 C / 20 SWS)			B.RelW.06A Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A (6 C / 2 SWS)	
Σ 180 C	132 C (+12 C)						36 C	

Sem. Σ C	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)						Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	<i>B.OAW.MS.01</i> Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)		<i>B.OAW.MS.02</i> Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)	<i>B.OAW.MS.03</i> Modernes Chinesisch I (10 C / 12 SWS)	<i>B.OAW.MS.04</i> Landes- und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.05</i> Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)	B.WIWI-OPH.0007: Mikroökonomik I (6 C, 4 SWS)	
2. Σ 30 C	<i>B.OAW.MS.06</i> Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.07</i> Kulturwissenschaftliche Einführung (6 C / 4 SWS)		<i>B.OAW.MS.08</i> Modernes Chinesisch II (6 C / 8 SWS)			B.WIWI-OPH.0008: Makroökonomik I (6 C, 4 SWS)	
3. Σ 33 C	<i>B.OAW.MS.09</i> Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)			<i>B.OAW.MS.12</i> Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.13</i> Textlektüre (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.11</i> Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)	B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)
4. Σ 30 C	<i>B.OAW.MS.14</i> Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.10</i> Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.17</i> Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)	B.WIWI-VWL.0003: Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C, 4 SWS)				
5. Σ 27 C	<i>B.OAW.MS.18</i> Rezension (6 C)		<i>B.OAW.MS.19</i> Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)					
6. Σ 29 C	<i>B.OAW.MS.21</i> Vorbereitung zur Bachelorarbeit (9 C / 4 SWS)	Bachelorarbeit (12 C)		<i>B.OAW.MS.20a</i> Modernes Chinesisch V (17 C / 20 SWS)			B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C, 4 SWS)	
Σ 180 C	132 C (+12 C)						36 C	

Sem. Σ C	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)						Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	<i>B.OAW.MS.01</i> Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)			<i>B.OAW.MS.03</i> Modernes Chinesisch I (10 C / 12 SWS)				B.RW.0211 Staatsrecht I + Begleitkolleg (7 C, 4 + 2 SWS)
2. Σ 33 C	<i>B.OAW.MS.06</i> Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.07</i> Kulturwissenschaftliche Einführung (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.02</i> Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)	<i>B.OAW.MS.08</i> Modernes Chinesisch II (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.04</i> Landes- und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.05</i> Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)	<i>B.RW.0212</i> Staatsrecht II + Begleitkolleg (5 C, 4 + 2 SWS)	
3. Σ 29 C	<i>B.OAW.MS.09</i> Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)				<i>B.OAW.MS.12</i> Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)	<i>B.OAW.MS.13</i> Textlektüre (6 C / 4 SWS)	<i>B.OAW.MS.11</i> Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)	<i>B.RW.0214</i> Staatsrecht III (4 C, 2 SWS)
4. Σ 28 C	<i>B.OAW.MS.14</i> Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)		<i>B.OAW.MS.10</i> Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)	<i>B.OAW.MS.17</i> Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)			<i>B.RW.1218</i> Public International Law II/Völkerrecht II (4 C, 2 SWS)	
5. Σ 27 C	<i>B.OAW.MS.18</i> Rezension (6 C)		<i>B.OAW.MS.19</i> Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)					
6. Σ 31 C	<i>B.OAW.MS.21</i> Vorbereitung zur Bachelorarbeit (9 C / 4 SWS)	Bachelorarbeit (12 C)		<i>B.OAW.MS.20a</i> Modernes Chinesisch V (17 C / 20 SWS)			<i>B.RW.1219</i> Vertiefung Völkerrecht (4 C, 2 SWS)	<i>B.RW.1221</i> Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C, 2 SWS)
Σ 180 C	132 C (+12 C)						36 C	

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Geschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Geschichte“.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) in Geschichte soll Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten in wissenschaftlichen, historisch-kulturellen, kulturdidaktischen, publizistischen und politischen Bereichen sowie im Wissenschaftsmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit einbringen zu können. ²Der Studiengang befähigt zur kritischen Auseinandersetzung mit Positionen der Forschung und vermittelt geschichtstheoretisches Analysevermögen.

(2) Der Master-Studiengang vertieft die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte und Kultur in folgenden Bereichen:

- a. Recherche historischer und politischer Ereignisse und Zusammenhänge anhand der maßgeblichen Überlieferung (Quellenrecherche) unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsdiskussion;
- b. methodische Kompetenz bei der Aufbereitung und kritischen Interpretation von Schrift- und anderen Quellen (Bild, Film, Interviews) sowie

c. Konzeption und Präsentation von Forschungsergebnissen in Geschichtsprojekten wie Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Reportagen usw.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Das Masterstudium legt die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache werden empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Geschichte im Umfang von 78 C oder

bb. Geschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Die ersten drei Semester dienen vor allem dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere von Konzepten, Methoden und Theorien, die in Form von

(Wahl)pflichtmodulen zu erbringen sind. ²Durch eine entsprechende Wahl der Module können entweder alle Epochen gleichgewichtig oder mindestens zwei Epochen verstärkt studiert werden.

(6) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus einem verpflichtenden Abschlussmodul (M.Gesch.10) im Umfang von 3 C.

(7) ¹Im Zentrum des letzten Studienabschnitts steht das Abfassen der Masterarbeit (30 C). ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung regelt die Prüfungsordnung. ⁶Im Abschlussmodul müssen die Studierenden die theoretischen Grundlagen, das methodische Vorgehen, zentrale Thesen oder die Ergebnisse ihrer Masterarbeit präsentieren und fachlich diskutieren.

(8) ¹Unter den an der Universität angebotenen Schlüsselkompetenzen sind Fremdsprachenkenntnisse für den Master-Studiengang Geschichte besonders zu empfehlen. ²Je nach Stand der Vorkenntnisse können u.a. Kenntnisse folgender Sprachen bei der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (www.zess.uni-goettingen.de) erworben oder vertieft werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Arabisch.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengebiets Geschichte, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium Geschichte im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 63 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 63 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Geschichte, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Geschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dabei können Epochen- und Fachgebietsmodule gewählt werden.

(2) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2984) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2996) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Geschichte zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die

Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Geschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Geschichte im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09a „Theorie“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.02a „Mittelalter“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.03a „Frühe Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.04a „Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.05a „Westeuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.06a „Osteuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.07a „Außereuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.08a „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (15 C / 4 SWS)

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09a „Theorie“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.09b „Theorie“ (12 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.01b „Alte Geschichte“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.02a „Mittelalter“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.02b „Mittelalter“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03a „Frühe Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.04a „Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.04b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.05a „Westeuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.05b „Westeuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.06a „Osteuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.06b „Osteuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.07a „Außereuropa“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.07b „Außereuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.08a „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.08b „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (12 C / 4 SWS)

iii. Unter den Modulen nach Buchstaben i. und ii. muss wenigstens ein Modul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden. Die Module sind so zu wählen, dass höchstens einmal ein Fachgebiet (M.Gesch.05a/b oder M.Gesch.06a/b oder M.Gesch.07a/b oder M.Gesch.08a/b) gewählt wird. Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen.

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket Geschichte im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in mindestens einem Aufbau- oder Vertiefungsmodul aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09b „Theoriemodul“ (12 C / 4 SWS)

bb. Es müssen 2 der folgenden Wahlmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.01b „Alte Geschichte“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.02b „Mittelalter“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.04b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.05b „Westeuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.06b „Osteuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.07b „Außereuropa“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.08b „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (12 C / 4 SWS)

cc. Die Module sind so zu wählen, dass höchstens einmal ein Fachgebiet (M.Gesch.05b oder M.Gesch.06b oder M.Gesch.07b oder M.Gesch.08b) gewählt wird.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Geschichte im Umfang von 78 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.07a „Außereuropa“ (Wahlpflicht) 15 C				
2. Σ 30 C	M.Gesch.09a „Theorie“ (Pflicht) 15 C	M.Gesch.03a „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 15 C				
3. Σ 27 C	M.Gesch.04a „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 15 C				B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.1 „Grundlagen der Bild- wissenschaft“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C			M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.Gesch.05b „Westeuropa“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C –

Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.Gesch.05b „Westeuropa“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C		B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnougristik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Finnougristik“ (18 C)		Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Gesch.02a „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 15 C			B.Fin.6b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.OEG.1c „Epochen und Ordnungen“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 33 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C				M.Fin.5 „Sprachpraxis Kultur“ (Wahlpflicht) 5 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
3. Σ 26 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Fin.4 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C		M.OEG.2c „Akteure und Strukturen“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Kug.4 „Bildanalyse“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

5. Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Fachstudium Geschichte im Umfang von 78 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gesch.09a „Theorie“ (Pflicht) 15 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C				
2. Σ 30 C	M.Gesch.07a „Außereuropa“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.03a „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 15 C				
3. Σ 27 C	M.Gesch.04a „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 15 C				B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.1 „Grundlagen der Bild- wissenschaft“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

7. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.Gesch.05b „Westeuropa“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

8. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C –

Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Gesch.01a „Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.Gesch.05b „Westeuropa“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.MNL.14 „Paläographie II“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

9. Fachstudium Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnougristik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Finnougristik“ (18 C)		Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Gesch.02a „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 15 C			B.Fin.6b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.OEG.1c „Epochen und Ordnungen“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 33 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Pflicht) 12 C				M.Fin.5 „Sprachpraxis Kultur“ (Wahlpflicht) 5 C		SK.Kug.1 „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
						SK.Kug.4 „Bildanalyse“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 26 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Fin.4 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C		M.OEG.2c „Akteure und Strukturen“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

10. Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Indologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Indologie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Master-Studienprogramm „Indologie“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Aufbauend auf die in einem Bachelor-Studiengang erfolgte Beschäftigung mit Religionen in einem historisch breiten Korridor von den Anfängen bis zur Gegenwart erfolgt in diesem Studiengang eine Vertiefung der Kenntnis wichtiger Einzelaspekte indischer Religionen in ihrem historischen, gesellschaftlichen, kulturellen und literarischen Kontext.

(2) ¹Studierende des Master-Studiengangs „Indologie“ sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. ²Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Sanskrit- oder Hindi-Kenntnisse, die zur Arbeit an und mit schwierigen Texten befähigt, werden Detailkenntnisse zum Hinduismus, zur indischen Geistesgeschichte und ein umfassender Überblick über verschiedene Aspekte von religiösen Konflikten und ihren sozialgeschichtlichen Hintergründen erworben.

(3) ¹Der Praxisbezug des Studiengangs besteht in erster Linie in der Beschäftigung der Studierenden mit sprachlichen, religiösen, kulturellen, politischen und sozialen Phänomenen der Gegenwart Indiens, die auf einer lebendigen Vergangenheit fußt. ²Obligatorische Berufspraktika sind im Studiengang nicht vorgesehen. ³Es besteht eine enge inneruniversitäre interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Studiengang Religionswissenschaft der Theologischen Fakultät.

(4) ¹Der Master-Studiengang „Indologie“ mit dem Abschluss „Master auf Arts“ (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine sich mit der Kultur Indiens beschäftigende Tätigkeit außerhalb von Hochschulen. ²Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Wahl der fachexternen Modulpakete, die einen Einstieg in ganz verschiedene Berufsfelder (Museen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Verlage, Tourismus oder Wirtschaft) ermöglichen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist zurzeit nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Indologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Indologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Modul M.Ind.1 „Der Hinduismus“ vermittelt profunde Kenntnisse über die Geschichte des Hinduismus sowie über dessen Grundrichtungen und Erscheinungsformen. ²Darüber hinaus werden auf der Textbasis von Klassikern und Neuerscheinungen vertiefte Detailkenntnisse ausgewählter Phänomene des Hinduismus erworben. ³Im Modul M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ wird ein umfassender Überblick über die Wissenschaften indischer Traditionen, insbesondere der Philosophie, als auch Detailkenntnisse einer ausgewählten indischen Wissenschaft oder der geistesgeschichtlichen Leistungen einer Epoche bzw. Region erworben. ⁴Das Modul M.Ind.3 „Religionskonflikte“ vermittelt einen Überblick über Religionskonflikte in Indien zu verschiedenen Epochen sowie Kenntnisse über die unterschiedlichen Erklärungsmodelle für deren Ursachen. ⁵Darüber hinaus erwerben die Studierenden Detailkenntnisse ausgewählter sozialgeschichtlicher Themen und der sozialgeschichtlichen Hintergründe von Religionskonflikten. ⁶Ein wesentliches Ausbildungsziel in allen drei genannten Modulen ist ferner die Beherrschung der entsprechenden Terminologie. ⁷Obligatorisch ist außerdem das Modul M.Ind.4 „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“, in welchem die Studierenden eine Lese- und Übersetzungskompetenz anspruchsvoller Hindi-Texte oder Sanskrit-Texte mit besonderem Bezug zum Hinduismus oder zu religiösen Konflikten bzw. zum Hinduismus oder zur Geistesgeschichte Indiens erwerben und sich darüber einen entsprechenden Hindi- bzw. Sanskrit-Wortschatz aneignen.

(6) ¹Bei Anstreben einer akademischen Laufbahn wird empfohlen, die auf den Professionalisierungsbereich entfallenden 12 C vorzugsweise aus den Bereichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechnik), Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) und Sachkompetenz (Kulturhistorische Kompetenz) zu wählen. ²Für eine angestrebte Tätigkeit in der Wirtschaft, in Verlagen, Tourismus oder Kultureinrichtungen sollten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Sachkompetenz (EDV/Informationstechnologie) und Sozialkompetenz (interkulturelle Kompetenz, Moderation/ Kommunikation) absolviert werden.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Indologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Indologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Indologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Das Modulangebot für beide Modulpakete gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit Einzelaspekten indischer Religionen.

(2) ¹Wird das 36-C-Modulpaket Indologie belegt, sind folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren: M.Ind.1.1 „Hinduismus-Vorlesung“, M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“, M.Ind.3 „Religionskonflikte“ und M.Ind.4 „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“. ²Dieses Modulpaket unterscheidet sich zum oben beschriebenen Master-Studiengang Indologie dadurch, dass im Modul M.Ind.1.1 „Hinduismus-Vorlesung“ nur eine Vorlesung zu besuchen ist, die auch Bestandteil des Moduls M.Ind.1 ist.

(3) ¹Bei der Wahl des 18-C-Modulpaket Indologie sind die folgenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C zu belegen: M.Ind.1.1 „Hinduismus-Vorlesung“ und M.Ind.3 „Religionskonflikte“. ²Das Modul M.Ind.1.1 wurde bereits unter Abs. 2 beschrieben und das Modul M.Ind.3 „Religionskonflikte“ unter § 4 Abs. 4.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule
- vor einem geplanten Auslandsstudium
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 8 Studium im Ausland

¹Die Vereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen und der University of Pune, Indien, bietet günstige Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung eines fakultativen Auslandssemesters, das Studierenden der Indologie anempfohlen wird. ²Informationen hierzu gibt das Seminar für Indologie und Tibetologie.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009 S. 3046) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009 S. 3052) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Indologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Indologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Indologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ind.1 “Der Hinduismus” (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.2 “Indische Geistesgeschichte” (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.3 “Religionskonflikte” (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a “Hindi- oder Sanskrit-Lektüre” (6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen wird die Wahl des Moduls B.Ind.4b empfohlen, das das Belegen einer Text-Lektüre-Übung in der jeweils zweiten südasiatischen Sprache ermöglicht.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Indologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht Hindi ist, müssen ausreichende Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module B.Ind.41 bzw. B.Ind.51 oder äquivalente Leistungen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ind.1.1 “Hinduismus-Vorlesung” (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.2 “Indische Geistesgeschichte” (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.3 “Religionskonflikte” (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a “Hindi- oder Sanskrit-Lektüre” (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Keine.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.1.1 “Hinduismus-Vorlesung” (6 C / 2 SWS)

M.Ind.3 “Religionskonflikte” (12 C / 4 SWS)

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienbeginn im Wintersemester

1. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C		M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C						M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C	B.S-IT.4 Power Point (Wahl) 3 C	M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C	

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Altiranistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C		M.Ira.1 „Iran. Religionsgeschichte“ 6 C	M.Ira.2 „Alt- oder mitteliranische Sprache 1“ 6 C		
2. Σ 30 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Pflicht) 6 C			M.Ira.3 „Analyse iran. Texte aus vorislam. Zeit“ 6 C	M.Ira.4 „Alt- oder mitteliranische Sprache 2“ 6 C	B.S-IT.4 Power Point (Wahl) 3 C	
3. Σ 30C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C			M.Ira.05 „Moderne iranische Kulturen“ 6 C	M.Ira.6 „Diachrone Aspekte iranischer religiöser Traditionen 1“ 6 C	B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C	M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Religions- wissenschaft“ (18 C)	Modulpaket „Altiranistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C		M.ReIW.01 „Historische Grundla- genvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.2 „Alt- oder mitteliran. Sprache“ 6 C		
2. Σ 30 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C			M.ReIW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.3 „Analyse iran. Tex- te aus vorislam. Zeit“ 6 C	B.S-IT.4 Power Point (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C			M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.1 „Iran. Religions- geschichte“ 6 C	B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C	M.Ind.4b „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C	12 C	

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ind.1.1 „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C	
2. Σ 12 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ind.1.1 „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

B. Studienbeginn im Sommersemester

1. *Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C		M.Ind.2 „Indische Geistes- geschichte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.Eth.102 „Ethnologische Regio- nalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ind.4b „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 29 C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C					M.Eth.101 „Vertiefung: Kultur- und sozial- anthropolo- gische Theo- rien“ (Wahlpflicht) 10 C	
3. Σ 31 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C			M.Eth.105a „Forschungs- felder, Fragen und Beiträge der Ethnolo- gie“ (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 „Qual. Erhebungs- und Aus- wertungs- methoden“ (Wahl- pflicht) 4 C	B.Inf.907 Programmierskurs (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12	

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C		M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C (Wahlpflicht)		B.Inf.907 Programmierkurs (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C					M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 27C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Pflicht) 6 C			M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.102 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. *Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 18 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Religions- wissenschaft“ (18 C)		Modulpaket „Altiranistik“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul	Modul
1. Σ 30 C		M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Pflicht) 12 C	M.ReIW.01 „Historische Grundla- gen- vertiefung“ (Wahl- pflicht) 6 C	M.ReIW. 02 „Syst. Grund- lagen- vertief- ung“ (Wahl- pflicht) 6 C			M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Pflicht) 12 C							M.Ira.1 „Iran. Religions- geschichte (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C			M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.3 „Analyse iran. Texte aus vorislam. Zeit“ (Wahl- pflicht) 6 C	M.Ira.4 „Alt- oder mittel- iran. Spr- ache 2“ (Wahl- pflicht) 6 C	B.Inf.907: Programmierung (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15: Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 180 C	42 C (+30 C)			18 C		18 C		12 C	

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C		M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 18 C	M.Ind.1.1 „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 6 C	M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C		M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C	M.Ind.1.1 „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Kunstgeschichte beschäftigt sich als Wissenschaft mit der historischen Entwicklung von Objekten der europäischen Kulturgeschichte zwischen dem frühen Mittelalter und der Gegenwart, denen eine besondere ästhetische Relevanz als Kunst zugesprochen wird. ²Dem Gebiet des Fachs wird also ständig Neues hinzugefügt. ³Zu den Objekten gehören Werke der Architektur, Skulptur, Malerei, Graphik und des Kunstgewerbes sowie Fotografien, Filme, elektronisch produzierte Bilder und die Gattungsgrenzen erweiternde neue Formen. ⁴Zugleich untersucht die Kunstgeschichte die Funktion, Distribution und Rezeption der Bildwerke und der kulturellen Prozesse, die ihnen den Status als Kunstwerke zuerkannt haben. ⁵Der Studiengang vermittelt Anschauungsformen, Methoden und Arbeitsweisen, mit den Objekten umzugehen und sie zu untersuchen. ⁶Darüber hinaus werden alle Kommunikationsformen erforscht, die den Status und die historische Bedeutung der Objekte als Kunstwerke wie als Ware bestimmt haben. ⁷Kunstgeschichte ist ein international orientiertes Fach, das sich mit Objekten aller europäischen Länder und aus Übersee beschäftigt.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Kunsthistorikerin oder Kunsthistoriker in privaten und öffentlichen Institutionen vor, die allen Bereichen des Medien- und Kulturmanagements angehören: Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Museen und die Denkmalpflege sowie der diplomatische Dienst und die Publizistik im weitesten Sinne. ²Das Studium dient ferner der Vorbereitung auf eine eventuelle Promotion.

(3) ¹Auf der Grundlage des Bachelor-Studiengangs wird das methodische Repertoire erweitert und verfeinert. ²Vor allem wird die Kenntnis der Objekte hinsichtlich Technik, Gattung und Epoche ihrer Entstehung wie Rezeption erweitert und vertieft, so dass Kriterien für die ästhetische Wertsetzung als Ergebnis kommunikativer Prozesse zu unterschiedlichen Zeiten erworben werden, und eine noch selbständigere Kritik der Fachliteratur möglich wird. ³Dabei soll ein breiteres und vertieftes Wissen die Grundlage dafür schaffen, selbständig Probleme zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln und potentielle Antworten als temporär gültig zu akzeptieren. ⁴Es sollen auch Inhalte und Methoden anderer Fachgebiete in das Fachstudium integriert werden. ⁵Ein anderer Teil des Studiums widmet sich dem Umgang mit der Materialität von Kunstobjekten, ohne ihre Zeichenhaftigkeit zu missachten, und vermittelt Fähigkeiten der Inventarisierung, Katalogisierung und Präsentation. ⁶Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Kunstgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(3) ¹Das Fachstudium Kunstgeschichte dient einer theoretischen und praktischen Vertiefung der bereits im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten wie der Erweiterung der Objekt- und damit Epochenkenntnisse. ²Dabei verfolgen die Module M.Kug.01 „Forschung“, M.Kug.03 „Kunsttheorie“ und M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ eine eher theorieorientierte Zielsetzung, während die Module M.Kug.02 „Praxis“, M.Kug.04 „Medienmanagement“ und M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ stark an der Berufspraxis orientiert sind. ³Die Reihenfolge der Belegung der angebotenen Module ist frei.

(4) ¹Die Schlüsselqualifikationen des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“ umfassen 12 C. ²Es wird empfohlen, diesen Teil des Studiums zum Erwerb von Kenntnissen in folgenden Bereichen zu nutzen: Fremdsprachen, Zeichnen, EDV, Rhetorik, Präsentationstechniken, Kunstrecht (z. B. Urheberrecht), Kunstpsychologie, Kunstsoziologie oder historische Hilfswissenschaften (z. B. Quellenkunde). ³Generell kann nur dazu geraten werden, ein individuelles Profil zu entwickeln, so dass unter Umständen auch die Aneignung ungewöhnlicher, hier nicht aufgeführter Fähigkeiten von Vorteil sein kann. ⁴Der Bereich Schlüsselkompetenzen kann auch genutzt werden, um die zur Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen Lateinkenntnisse zu erwerben.

(5) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 C.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Kunstgeschichte“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter Module des Fachstudiums in Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 33 C, bestanden sein.

(2) Die bei Belegung der Wahlpflichtmodule M.KUG.02 „Praxis“, M.KUG.04 „Medienmanagement“ und M.KUG.05 „Kunstvermittlung“ vorgeschriebenen praktischen Übungen bzw. Praktika müssen absolviert sein.

(3) Ferner sind Lateinkenntnisse mindestens im Umfang des Kleinen Latinums oder einer äquivalenten Prüfung nachzuweisen.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Kunstgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Für den inhaltlichen Aufbau des Studiums als Modulpaket gilt im wesentlichen das in § 4 Abs.2 Gesagte. ²Im Modulpaket von 36 C wird gegenüber dem Studium als Hauptfach auf ein fachspezifisch wissenschaftsgeschichtliches Modul verzichtet. ³Doch selbst das Studium als Modulpaket von 18 C gewährleistet eine sowohl theoretische als auch praxisorientierte Vertiefung.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,

- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 31/2009 S. 3196) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 31/2009 S. 3201) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Kunstgeschichte zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kunstgeschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (6 C)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.01 „Forschung“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.02 „Praxis“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.04 „Medienmanagement“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Kug.01 „Forschung“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.02 „Praxis“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.04 „Medienmanagement“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Kug.01 „Forschung“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.02 „Praxis“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.04 „Medienmanagement“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. *Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.No-A1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.KAR.2 „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.4a „Archäologische Wissenschafts-kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.1 „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		SK.FS.No-A1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.2 „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 32 C	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.3a „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsge- schichte der Kunstge- schichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.1b „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 10 C		SK.FS.No-A1 „Norwegisch - Grund- stufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 26 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.2c „Gattungen, Interpreta- tion und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 33 C	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.3 „Archäologische Ana- lyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kom- petenztraining für MA- Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Kug.04 „Medien- management“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „ Kunstgeschichte “ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Kug.04 „Medien- management“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang soll eine fachspezifisch vertiefende Ausbildung in der Osteuropäischen Geschichte ermöglichen. ²Zugleich ist eine Verzahnung mit der allgemeinen Neueren Geschichte sowie mit der literatur- gegebenenfalls auch der sprachwissenschaftlichen Slavistik im Sinne der Kulturwissenschaften vorgesehen. ³Er wird seinen Schwerpunkt in der Neueren und der Zeitgeschichte haben. ⁴Damit verbindet sich die Absicht, eine Art Kernkompetenz durchaus im Sinne einer historisch-politischen „Landeskunde“ zu vermitteln, die in einem breiten Berufsfeld einsetzbar ist. ⁵Darauf aufbauend soll er die fachspezifischen Kompetenzen sachlich-thematischer wie methodisch-„hilfswissenschaftlicher“ Art (eigene Sekundärliteratur, Nachschlagewerke, historiographische Tradition) erweitern. ⁶Daneben dient er auch der Vermittlung von Spezialkenntnissen für historisch-osteuropabezogene wissenschaftliche Tätigkeit in und außerhalb der Universität.

(2) ¹Die Göttinger Osteuropäische Geschichte konzentriert sich in Lehre und Forschung auf die neuere russische Geschichte von Peter dem Großen bis zur Gegenwart. ²In diesem Bereich dürfte

sie zusammen mit dem Institut für Osteuropäische Geschichte und Landeskunde in Tübingen in Deutschland führend sein. ³Außerdem besteht ein Angebot in der neueren ostmitteleuropäischen Geschichte (Polen, Böhmen/Tschechoslowakei).

(3) ¹Mit dieser gestuften und optional breiten historisch-politisch-kulturwissenschaftlichen Ausrichtung soll der Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ auf alle Berufe vorbereiten, die eine wissenschaftliche historische, nicht zuletzt auf das 20. Jahrhundert orientierte Qualifikation voraussetzen. ²Dazu gehören Tätigkeiten im Pressewesen, im Museums- und Ausstellungsbereich, in öffentlichen und privaten mit Osteuropa befassten Einrichtungen und internationalen Organisationen ebenso wie in solchen der universitären und außeruniversitären Wissenschaft und Bildung. ³Die spezifischen Voraussetzungen dafür dürfen in Göttingen als ausgezeichnet gelten.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Solide Lesefähigkeit in der englischen Sprache wird dringend empfohlen, solide Lesefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (in der Regel Russisch oder Polnisch) ist empfohlen, kann aber auch als Schlüsselkompetenz nachgeholt werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C oder

bb. Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Das Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C kann nicht mit dem Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C kombiniert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium Osteuropäische Geschichte umfasst auf der einen Seite rein historisch ausgerichtete Module aus der Osteuropäischen sowie der Mittleren und Neueren Geschichte, auf der anderen Seite Module aus der slavistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. ²Ergänzt werden sie durch einen empfohlenen (optionalen) Auslandsaufenthalt sowie durch ein optionales Modul aus der Theologie, in der es einen Schwerpunkt „Orthodoxe Kirchen“ gibt. ³Das Fachstudium versteht sich daher als kulturgeschichtliche Ausbildung in einem genaueren Sinn.

(7) ¹Die Reihenfolge, in der die Module belegt werden müssen, ist frei. ²Im Falle des Fachstudiums Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C ist das dritte Semester als Auslandssemester empfohlen. ³Die Modulverantwortlichen und beteiligten Seminare werden entsprechende Anträge der Studierenden beim DAAD unterstützen.

(8) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester, in dessen Zentrum das Abfassen der Masterarbeit steht. ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

(9) Als Schlüsselkompetenzen können russische Sprachkenntnisse für Historikerinnen und Historiker im Rahmen der am Seminar für mittlere und neuere Geschichte angebotenen Sprachkurse erworben werden.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengangs Osteuropäische Geschichte, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Osteuropäische Geschichte, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Osteuropäische Geschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Modulpakete im Umfang von 18 C und 36 C sind rein historisch konzipiert. ²Ersteres umfasst nur die Osteuropäische Geschichte, letzteres daneben auch die allgemeine neuere Geschichte.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 32/2009 S. 3322) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 32/2009 S. 3333) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Osteuropäische Geschichte zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 45 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.4a „Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.4b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.3a „Frühe Neuzeit“ (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.3b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

B.Antik.19 (OEG) „Orhodoxe Kirchen“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft–Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft–Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17c (OEG) „Slavistische Literaturwissenschaft–Drittsprache“ (9 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodul**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von wenigstens 39 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.3a „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.3b „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.04b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft–Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft–Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17c (OEG) „Slavistische Literaturwissenschaft–Drittsprache“ (9 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen.

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets „Osteuropäische Geschichte“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

keine

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module, darunter wenigstens zwei Module

M.OEG.[Zahl], im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.3a „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.3b „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (9 C / 4 SWS)

M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (9 C / 4 SWS)

M.OEG.3c „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (9 C / 4 SWS)

M.Gesch.3b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.4b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen.

b. Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen keine

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (9 C / 2 SWS)

M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (9 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufpläne

1. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.Slav.17.1 „Slavistische Literaturwissenschaft– Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C				
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Antik.19 (OEG) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 9 C			S.K.FS.R-B2-2 „Russisch Mittelstufe II – B2.2“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 33 C	M. OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.FS.R-C 1-2 „Russisch Oberstufe II C1-2“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		S.K.FS.R-B2-2 „Russisch Mittelstufe II – B2.2“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.R-C 1-2 „Russisch Oberstufe II C1-2“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		S.K.FS.R-B2-2 „Russisch Mittelstufe II – B2.2“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.R-C 1-2 „Russisch Oberstufe II C1-2“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 27 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C		S.K.FS.R-B2-2 „Russisch Mittelstufe II – B2.2“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C				M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-C 1-2 „Russisch Oberstufe II C1-2“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 15 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 21.07.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Philosophie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Philosophie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Fach Philosophie befasst sich mit den Grundlagen unseres theoretischen und praktischen Wirklichkeitsbezugs. ²Das wissenschaftliche Studium des Fachs soll Kenntnisse und methodische Fertigkeiten vermitteln, die sowohl zur eigenständigen Interpretation und Diskussion etablierter philosophischer Konzeptionen als auch zur Behandlung philosophischer Probleme auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau befähigen. ³Im Master-Studiengang sollen bereits erworbene Kenntnisse und Methodenkompetenzen geübt und vertieft und im Hinblick auf die Fähigkeit zum selbständigen Forschen ausgebaut werden. ⁴Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Philosophie sollten in der Lage sein, eigenständige, formal und inhaltlich den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Diskussionsbeiträge zu erbringen.

(2) Der Master-Studiengang bereitet auf Tätigkeiten vor, die eine fachwissenschaftliche Kompetenz im Fach Philosophie erfordern, wie beispielsweise in Fachverlagen, im Medienbereich, im Bibliothekswesen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, die sich mit philosophischen oder interdisziplinären natur- oder kulturwissenschaftlichen Themen und Problemen befassen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Sommer- und Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Philosophie im Umfang von 78 C oder

bb. Philosophie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle des Fachstudiums Philosophie im Umfang von 42 C nicht für jede mögliche Kombination mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Im Rahmen des Fachstudiums im Umfang von 78 C ist einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 24 C erfolgreich zu absolvieren: „Theoretische Philosophie“ oder „Ethik und Politische Theorie“

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Philosophie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, darunter des Fachstudiums Philosophie im Umfang von wenigstens 30 C, bestanden sein.

§ 5 Master-Betreuungsmodul

Die Masterarbeit ist verbunden mit einem Master-Betreuungsmodul, in dem die Studierenden ein Exposé ihrer Master-Arbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer besprechen und in einem Kolloquium ihre Masterarbeit vorstellen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie ein spezieller Fachstudienberater, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollen eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei größeren Abweichungen von der Regelstudienzeit (mehr als 2 Semester),
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3356) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3362) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Philosophie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Philosophie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (18 C / 9 SWS)

M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt

Es muss einer der beiden nachfolgend aufgeführten Studienschwerpunkte im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Theoretische Philosophie“:

Es müssen folgende drei Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Phi.104 „Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“ (12 C / 4 SWS)

M.Phi.105 „Phänomenologie, Philosophie des Geistes, Philosophie der Wissenschaften“
(12 C / 4 SWS)

M.Phi.108 „Master-Forschungsmodul Theoretische Philosophie“ (12 C / 4 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Ethik und politische Theorie“:

Es müssen folgende drei Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Phi.106 „Klassische Theorien der Ethik und Politischen Philosophie (12 C / 4 SWS)

M.Phi.107 „Ethik und Politische Philosophie der Gegenwart“ (12 C / 4 SWS)

M.Phi.109 „Master-Forschungsmodul Ethik und Politische Theorie“ (12 C / 4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgendes Modul:

M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (6 C / 4 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Philosophie im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden.

M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (18 C / 6 SWS)

M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgendes Modul:

M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (6 C / 4 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets „Philosophie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C**aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen aus der Philosophie im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (18 C / 6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

b. Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen aus der Philosophie im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

ii. In mindestens einem der Module nach Nr. i. ist die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu wählen.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C 14 SWS	M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C / 6 SWS	B.Ger.13-2 „Sprecherziehung für die Bühne“ 4 C / 4 SWS
2. Σ 29 C 12 SWS	M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	M.Phi.108 Forschungsmodul (Pflicht) 12 C / 4 SWS	M.Phi.104/1 Schwerpunktmodul I/Teil 1 (Wahlpflicht) 6 C / 2 SWS
3. Σ 27 C 12 SWS	M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.104/2 Schwerpunktmodul I/Teil 2 (Wahlpflicht) 6 C / 2SWS	M.Phi.105 Schwerpunktmodul II (Wahlpflicht) 12 C / 4 SWS
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C	
Σ 120 C	78 C +30 C		12 C

2. Fachstudium Philosophie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C		M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C / 6 SWS (Pflicht)	M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.5 Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende 4 C	SK.EP.E3 Selbst- und Sozialkompetenzen 4 C
2. Σ 30 C	M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS			M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	
3. Σ 28 C	M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C	B.Ger.10 Text- und Kommunikationsmanagement 4 C	
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C	

3. Modulpakete „Philosophie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengänge

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C		M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C / 6 SWS (Wahlpflicht)
2. Σ 18 C	M.Phi.102 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	
3. Σ 9 C	M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	M.Phi.102 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	
2. Σ 5 C		
3. Σ 9 C	M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

4. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C) als Teilzeitstudium	
	Fachstudium (78 C + 30 C)	Professionalisierungsbereich (12 C)
1. Σ 18 C 6 SWS	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C / 6 SWS	
2. Σ 12 C 4 SWS	M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	SK.DaF-Tut-1 Tutorium: Erzählen - Schreiben - Worte finden 3 C / 2 SWS
3. Σ 15 C 8 SWS	M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	M.Phi.12 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philoso- phie“ 6 C / 4 SWS
4. Σ 12 C 4 SWS	M.Phi.104 Schwerpunktmodul I (Wahlpflicht) 12 C / 4 SWS	
5. Σ 15 C 4 SWS	M.Phi.105 Schwerpunktmodul II (Wahlpflicht) 12 C / 4 SWS	SK.IKG-ISZ.8 Bewerbungen schreiben 3 C / 1 SWS
6. Σ 15 C 5 SWS	M.Phi.07 „Master- Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.108 Forschungsmodul (Pflicht) 12 C / 4 SWS
7. Σ 33 C 1 SWS		Master-Arbeit 30 C
Σ 120 C	78 C +30 C	12 C

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.10.2010 hat das Präsidium am 03.11.2010 die sechste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1691), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1691), wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:

a. Die Einträge des Modulkatalogs zu den Modulen SK.FS.C-A1-1, SK.FS.C-A1-2, SK.Meth.2J, SK.Sach.10A, SK.Sach.10B, SK.Sach.10C, SK.Sach.10D und SK.SozKom.12 werden wie folgt neu gefasst.

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.C-A1-1	Chinesisch Grundstufe I – A1.1		Nachweis von sprachlichen Handlungs-kompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, dabei Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	3 C 4 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.004S.C-A1-2	Chinesisch Grundstufe II – A1.2	Modul GS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	3 C 4 SWS
SK.Meth.2J	Medienkommunikation Grundlagen journalistischer Praxis	Keine	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Präsentation eines selbst produzierten Beitrags.	Präsentation, 10 Minuten, unbenotet (ca. 10 min)	5 C 3 SWS
SK.Sach.10 A	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im ästhetischen Kontext	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.10 B	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im sprechtherapeutischen Kontext	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.10 C	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprecherzieherische Fachgeschichte: Traditionen und Perspektiven	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.Sach.10 D	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im rhetorischen Kontext	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom. 12	Auditive Wahrnehmung und Perzeption	-/-	Die Teilnehmer/innen erbringen den Nachweis, dass sie die oben genannten Kompetenzen erworben haben, durch die Analyse von Hörbeispielen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS

b. Die Einträge des Modulkatalogs zu den Modulen SK.FS.F-C1-1, SK.FS.F-C1-2, SK.FS.I-C1-1, SK.FS.I-C1-2, SK.FS.S-C1-1 und SK.FS.S-C1-2 werden gestrichen.

c. Nachfolgende Einträge werden in den Modulkatalog aufgenommen:

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.F-C1-A	Französisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.F-C1-B	Französisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag/-aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Min. (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS
SK.FS.I-C1-A	Italienisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.I-C1-B	Italienisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag/-aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-C1-A	Spanisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.S-C1-B	Spanisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	(1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag-/aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)	6 C 4 SWS

2. In Anlage 1b werden dem Modulkatalog nachfolgende Einträge angefügt:

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.Meth.14a	Medienkompetenz Weblabor	keine	Die Teilnehmenden erstellen ein Internetprofil und vernetzen sich.	Präsentation auf verschiedenen Plattformen, unbenotet.	3 C 2 SWS
SK.Meth.14b	Medienkompetenz Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	keine	Die Teilnehmenden dokumentieren ihre Überlegungen und Übungsergebnisse in einem individuellen Lerntagebuch.	Präsentation eines individuellen Lerntagebuchs, unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.14c	Medienkompetenz Audiovisuelle Visitenkarte	keine	Die Teilnehmenden produzieren in diesem Modul ein Videoportrait über sich selbst im Kontext ihres Fachgebiets.	Präsentation selbst produzierter Videoportraits, unbenotet (ca. 10 min)	6 C 4 SWS
SK.Meth.14d	Medienkompetenz Podcasts	keine	Die Teilnehmenden produzieren Audiobeiträge und veröffentlichen sie als Podcasts im Internet.	Präsentation eigener Audiobeiträge im Internet und im Seminar, unbenotet (ca. 10 min)	3 C 2 SWS
SK.Meth.14e	Medienkompetenz Lehrfilm	keine	Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion eines Lehrfilms.	Präsentation eigener Lehrfilme, unbenotet	3 C 2 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.Meth.14f	Medienkompetenz Videoportrait – Wissenschaftsportrait	keine	Die Teilnehmenden produzieren in diesem Modul ein Videoportrait über eine besondere Person oder ein besonderes Thema.	Präsentation eigener Filmportraits, unbenotet (ca. 10 min)	6 C 4 SWS
SK.Meth.14g	Medienkompetenz E-Portfolios	keine	Die Teilnehmenden legen ein eigenes E-Portfolio an.	Präsentation eigener E-Portfolios im Internet und im Seminar, unbenotet (ca. 10 min)	3 C 2 SWS
SK.Meth.14h	Medienkompetenz Visuelle Kommunikation – Corporate Design	keine	Die Teilnehmenden konzipieren eine eigene grafische Linie.	Präsentation einer eigenen grafischen Linie auf Printmedien, unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.15A	Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft: Didaktik / Methodik der Sprechbildung	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.15B	Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft: Didaktik / Methodik der Rhetorik	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.15C	Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft: Sprechtherapeutische Prozesse	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.Meth.15 D	Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft: Didaktik / Methodik der Ästhetischen Kommunikation und Medienrhetorik	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.13 A	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprechbildung	Teilnahme an mindestens drei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.13 B	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Rhetorik	Teilnahme an mindestens drei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.13 C	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprechtherapie	Teilnahme an mindestens drei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.13 D	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Ästhetik und Medienrhetorik	Teilnahme an mindestens drei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.1 7	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement: Assessment-Center-Training	-/-	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Durchführung und Analyse einer Simulation eines Mitarbeitergesprächs, wie es in Assessment-Centern praktiziert wird.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom. 47	Praktische Einführung in das Konzept der Unternehmenskultur	-/-	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen anhand einer Präsentation zu einer Fragestellung aus dem Themengebiet.	Präsentation, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.SozKom.48	Göttinger-Zivilcourage-Impulstraining (GZIT)	-/-	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand einer Präsentation zu einem ausgewählten Teilaspekt des Themas Zivilcourage.	Präsentation, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

3. Die Anlage 2a wird wie folgt geändert:

a. Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu den Modulen SK.FS.C-A1-1, SK.FS.C-A1-2, SK.Meth.2J, SK.Sach.10A, SK.Sach.10B, SK.Sach.10C, SK.Sach.10D und SK.SozKom.12 werden wie folgt neu gefasst.

Anlage 2 a: Modulhandbuch

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.C-A1-1 Wahlmodul: Chinesisch Grundstufe I – A1.1</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Erwerb erster ausbaufähiger Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Bereich der rezeptiven Fertigkeiten auf das Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinzielen, mit Hilfe derer elementare Sprachhandlungen in alltäglichen Grundsituationen auf modernem Hochchinesisch vollzogen werden können, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, an sehr einfachen Unterhaltungen in der Alltagssprache teilzunehmen und dabei vorher eingeübte Sätze der Gesprächspartner im Großen und Ganzen zu verstehen sowie eigene Beiträge unter Verwendung grundlegender Ausdrücke und Sätze beizusteuern; - Fähigkeit, ca. 150 Schriftzeichen zu verstehen und zu schreiben; - anwendungsbezogene Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Grundlagen der chinesischen Sprache; - Erwerb eines basalen deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die chinesischsprachigen Länder. <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul Zwei-Fach-BA Ostasienwiss. / Modernes China • Wahlmodul Studierende aller Fakultäten 	<p>Zugangsvoraussetzungen</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fach-BA Ostasienwissenschaft / Modernes China • für Studierende aller Fakultäten
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer</p> <p>1 Semester</p>
<p>Sprache</p> <p>Chinesisch, Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>25 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Dr. Birgit Neuroth-Hartmann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.C-A1-2 Wahlmodul: Chinesisch Grundstufe II – A1.2</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Vertiefender Erwerb von grundlegenden ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Bereich der rezeptiven Fertigkeiten auf das Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinzielen und die es ermöglichen, mit Hilfe vorher eingeübter Sätze auch etwas schwierigere Sprachhandlungen in alltäglichen Grundsituationen auf modernem Hochchinesisch zu bewältigen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, an einfachen Unterhaltungen teilzunehmen und dabei vorher eingeübte Sätze der Gesprächspartner zu verstehen sowie eigene Beiträge allgemeinverständlich zu formulieren; - Fähigkeit, ca. 300 Schriftzeichen aktiv zu beherrschen; - Weiterentwicklung anwendungsbezogener Kenntnisse der grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Grundlagen der chinesischen Sprache; - Ausbau des deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die chinesischsprachigen Länder. <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte/r Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul Zwei-Fach-BA Ostasienwiss. / Modernes China • Wahlmodul Studierende aller Fakultäten 	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Modul GS I oder Einstufungstest</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fach-BA Ostasienwissenschaft / Modernes China • für Studierende aller Fakultäten
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>jedes Wintersemester (vorlesungsfreie Zeit)</p>	<p>Dauer</p> <p>1 Semester</p>
<p>Sprache</p> <p>Chinesisch, Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>25 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Dr. Birgit Neuroth-Hartmann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.2J Wahlmodul: Medienkommunikation Grundlagen journalistischer Praxis</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>In diesem Modul werden theoretische Kenntnisse aus dem Bereich Journalismus vermittelt und je nach Schwerpunkt für die Medien Print, Hörfunk oder Fernsehen angewandt. Journalistische Arbeitstechniken und Vorgehensweisen, wie Recherche, Hintergrundgespräch, Interview, Berichtgenese werden jeweils von den Studierenden praktisch umgesetzt, indem sie Beispielartikel verfassen. Die grundsätzlichen Kenntnisse des journalistischen Arbeitens werden dann auf das jeweilige Schwerpunktmedium übertragen. Theoretisch begleitet wird das Seminar von allgemeinen Informationen über die rechtliche Verankerung des Journalismus, Rechte und Pflichten der Journalisten, Organisationsstrukturen des Journalismus und der Medienlandschaft.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Präsentation eines selbst produzierten Fernsehbeitrags.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 5 Credit(s) 3 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation, 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.10A Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im ästhetischen Kontext</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen.</p> <p>In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.10B</p> <p>Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im sprechtherapeutischen Kontext</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen.</p> <p>In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.10C</p> <p>Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul</p> <p>Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprecherzieherische Fachgeschichte: Traditionen und Perspektiven</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Teilnehmer/-innen gewinnen Überblick über die historische Entwicklung des Faches „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“, seiner Fachgebiete und dessen wichtigster Vertreter/-innen. Sie lernen, das Fach gegen verwandte Disziplinen abzugrenzen und für ihre eigene, zukünftige Arbeit einen Standpunkt zu entwickeln.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.10D Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im rhetorischen Kontext</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen.</p> <p>In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne rhetorische Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Jöster / Moritz Modulprüfung: mündl. Prüfung, 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>-/-</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.SozKom.12 Wahlmodul: Auditive Wahrnehmung und Perzeption</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Kommunikationsfähigkeit bedeutet nicht nur sprechen sondern auch zuhören zu können. Die paraverbale Kommunikationsebene kann wichtige Informationen über die Einstellung oder Haltung des Gesprächspartners vermitteln. Wer genau hört, versteht mehr und schafft eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Kommunikation. In Angeboten dieses Moduls haben die Teilnehmer/-innen die Gelegenheit, mehr über ihre Hörgewohnheiten und auditiven Wahrnehmungsmuster zu erfahren.</p> <p>Außerdem werden Kriterien zur Analyse von Gesprochenem (Stimme, Artikulation etc.) vermittelt, um Höreindrücke möglichst objektiv beschreiben zu können. Praktische Übungen dienen dazu, auf sprecherische Phänomene aufmerksam zu werden und sich in differenzierter Beurteilung zu üben.</p> <p>Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen: Kenntnis der Sprechausdrucksmerkmale zur Analyse von gesprochener Sprache; Einbindung dieser Kenntnisse in kommunikative Zusammenhänge; Erweiterung der Sprechausdrucksmöglichkeiten.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Teilnehmer/-innen erbringen den Nachweis, dass sie die oben genannten Kompetenzen erworben haben, durch die Analyse von Hörbeispielen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: mündl. Prüfung, 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen - / -</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 3 Module aus SK.SozKom.2, 12, 15, 27, 28, 33, 37, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

b. Die Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu den Modulen SK.FS.F-C1-1, SK.FS.F-C1-2, SK.FS.I-C1-1, SK.FS.I-C1-2, SK.FS.S-C1-1 und SK.FS.S-C1-2 werden gestrichen.

c. Nachfolgende Modulbeschreibungen werden in das Modulhandbuch aufgenommen:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.F-C1-A Wahlmodul: Französisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs	
Lernziele, Kompetenzen Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch jede Art von beruflicher und wissenschaftlicher Sprachhandlung auf Französisch vollzogen werden kann, wie z.B.: - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen und dabei die Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie auf ihre Beiträge differenziert einzugehen bzw. eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher selbst zu verfassen; - Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der französischen Sprache sowie Entwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die französischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: C. Bréhinier Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Französisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: C. Bréhinier	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.FS.F-C1-B	
Wahlmodul: Französisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs	
Lernziele, Kompetenzen Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch sehr komplexe berufliche und wissenschaftliche Sprachhandlungen auf Französisch vollzogen werden können, wie z.B.: - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen, solche mündlichen Kommunikationssituationen zu leiten bzw. aktiv mitzugestalten sowie eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher auf einem hohen Niveau selbst zu verfassen; - ergänzender Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der französischen Sprache sowie Weiterentwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die französischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: C. Bréhinier Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag/-aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Französisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: C. Bréhinier	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.FS.I-C1-A	
Wahlmodul: Italienisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs	
Lernziele, Kompetenzen Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch jede Art von beruflicher und wissenschaftlicher Sprachhandlung auf Italienisch vollzogen werden kann, wie z.B.: - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen und dabei die Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie auf ihre Beiträge differenziert einzugehen bzw. eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher selbst zu verfassen; - Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der italienischen Sprache sowie Entwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die italienischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: G. Covezzi Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Italienisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: G. Covezzi	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.I-C1-B Wahlmodul: Italienisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch sehr komplexe berufliche und wissenschaftliche Sprachhandlungen auf Italienisch vollzogen werden können, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen, solche mündlichen Kommunikationssituationen zu leiten bzw. aktiv mitzugestalten sowie eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher auf einem hohen Niveau selbst zu verfassen; - ergänzender Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der italienischen Sprache sowie Weiterentwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die italienischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext. <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: G. Covezzi Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag/-aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer 1 Semester</p>
<p>Sprache Italienisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: G. Covezzi</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.S-C1-A Wahlmodul: Spanisch Oberstufe A – C1.A Zertifikatskurs</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch jede Art von beruflicher und wissenschaftlicher Sprachhandlung auf Spanisch vollzogen werden kann, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen und dabei die Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie auf ihre Beiträge differenziert einzugehen bzw. eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher selbst zu verfassen; - Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der spanischen Sprache sowie Entwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die spanischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext. <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Dr. B. Neuroth-Hartmann Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation: ca. 10 Minuten, (mündlicher Ausdruck 25 %), schriftlicher Arbeitsauftrag: ca. 5 Seiten (schriftlicher Ausdruck 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 %, Leseverstehen 25 %)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Sommersemester</p>	<p>Dauer 1 Semester</p>
<p>Sprache Spanisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Dr. B. Neuroth-Hartmann</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.FS.S-C1-B	
Wahlmodul: Spanisch Oberstufe B – C1.B Zertifikatskurs	
Lernziele, Kompetenzen Weiterentwicklung vorhandener diskursiver Fertigkeiten und Kompetenzen auf einem über die Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinausgehenden Niveau bis zum Niveau C1, mit Hilfe derer auch sehr komplexe berufliche und wissenschaftliche Sprachhandlungen auf Spanisch vollzogen werden können, wie z.B.: - Fähigkeit, mühelos an allen Unterhaltungen, Diskussionen und Verhandlungen mit allgemeinen und akademischen Inhalten teilzunehmen, solche mündlichen Kommunikationssituationen zu leiten bzw. aktiv mitzugestalten sowie eigene Beiträge inhaltlich komplex und sprachlich angemessen zu formulieren; - Fähigkeit, auch umfangreichere akademische Publikationen zu allen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen sprachlich und stilistisch sicher auf einem hohen Niveau selbst zu verfassen; - ergänzender Erwerb spezifischer sprachlicher und stilistischer Strukturen der spanischen Sprache sowie Weiterentwicklung eines differenzierten akademischen Wortschatzes; - Ausbau des operativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die spanischsprachigen Länder im beruflichen und wissenschaftlichen Kontext.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Dr. B. Neuroth-Hartmann Modulprüfung: (1) Portfolio: Präsentation(en) im Umfang von insgesamt ca. 15 Minuten (Mündlicher Ausdruck - 25 % der Note) + schriftliche(r) Arbeitsauftrag/-aufträge im Umfang von insgesamt ca. 10 Seiten (Schriftlicher Ausdruck - 25 %) + (2) schriftliche Prüfung: insg. 90 Minuten (Hörverstehen 25 % + Leseverstehen 25 %)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Spanisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Dr. B. Neuroth-Hartmann	

4. In Anlage 2b werden dem Modulhandbuch nachfolgende Modulbeschreibungen angefügt:

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14a Wahlmodul: Medienkompetenz Weblabor</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Das breite mediale Kommunikationsangebot bietet vielfältige Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Geschehen teilzuhaben – sowohl aktiv als auch passiv. Besonders Onlinemedien erfüllen die modernen Bedürfnisse nach zeit- und ortsungebundener Kommunikation.</p> <p>In diesem Modul geht es neben der technischen Handhabung der elektronischen Kommunikationsmedien vor allem um ein medienethisches Verständnis, um einen kritischen, reflektierten Umgang mit diesen Medien sowie mit den übermittelten Inhalten.</p> <p>Die Studierenden arbeiten in Kursen dieses Moduls sowohl theoretisch als auch praktisch und reflektierend.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden erstellen ein Internetprofil und vernetzen sich.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentationen auf verschiedenen Plattformen, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14b Wahlmodul: Medienkompetenz Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>In der Informations- und Wissensgesellschaft wird Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik wichtiger denn je. Welche Konzepte, Gedanken und mediale Techniken damit in Verbindung stehen, soll Inhalt dieses Moduls sein.</p> <p>Partizipationschancen durch das Web 2.0, erweiterte Gestaltungsspielräume von Kommunikation durch Zeit- und Grenzenlosigkeit werden dabei genauso thematisiert wie Verwirrung, Hürden und digitaler Analphabetismus.</p> <p>Vier Bereiche werden dabei theoretisch untersucht und auch praktisch bearbeitet: a) Funktionen und Mechanismen der Medien, Grenzen und Möglichkeiten b) Medienkompetenz, Einordnung des Begriffs, Konzepte c) Medienkultur, die Welt, in der wir leben / mit der wir leben d) Tools und nützliche Dienste, Rechte und Pflichten.</p> <p>Praktischen Übungen und Diskussionen geben weitere Anregungen zum Thema.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden dokumentieren ihre Überlegungen und Übungsergebnisse in einem individuellen Lerntagebuch.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lotte Neumann Modulprüfung: Präsentation eines individuellen Lerntagebuchs</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14c Wahlmodul: Medienkompetenz Audiovisuelle Visitenkarte</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Auf Grundlage einer umfassenden Einführung in Videotechnik und Videogestaltung entwickeln die Studierenden eine Konzeption für ihre eigenen Filmclips. Dabei werden der Gestaltung und Montage von Bild und Ton besondere Aufmerksamkeit gewidmet und zudem Überlegungen zur Ansprache des späteren Zuschauers angestellt.</p> <p>In diesem Modul werden dem Format „Ich-Clip“ besonderer Stellenwert beigemessen und auch eine eigene Produktion durchgeführt. „Ich-Clips“ können als Beilage einer Bewerbung mehr und anderes zeigen, als es herkömmliche Bewerbungsunterlagen und Fotos leisten können.</p> <p>Die Studierenden sind in jedem Produktionsprozess aktiv und werden bis hin zur Präsentation fachlich beraten und begleitet.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden produzieren in diesem Modul ein Videoportrait über sich selbst im Kontext ihres Fachgebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lotte Neumann Modulprüfung: Präsentation einer eigenen audiovisuellen Visitenkarte, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14d Medienkompetenz Podcast</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden erfahren in diesem Modul durch die konkrete Konzeption und Produktion eigener Hörbeiträge alles, was zur Produktion eines guten Hörstücks gehört.</p> <p>Die Mechanismen der Onlinekommunikation, wo Zeit und Raum zusehends in den Hintergrund geraten, werden durch die Veröffentlichung der Hörergebnisse als Podcasts im Netz verdeutlicht.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden produzieren Audiobeiträge und veröffentlichen sie als Podcasts im Internet.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation eigener Audiobeiträge im Internet und im Seminar, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14e Wahlmodul: Medienkompetenz Lehrfilm</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>In diesem Modul geht es darum, fachspezifisches Wissen in kurzen Filmclips ansprechend und allgemeinverständlich darzustellen und eine klare Bildsprache zu finden, die dem gesprochenen Wort eine visuelle Ebene hinzufügt.</p> <p>Von der Themenfindung über die Strukturierung der einzelnen Inhalte bis hin zur eigentlichen Produktion des Films durchlaufen die Studierenden alle Produktionsschritte. Dazu gehört die Themenaufbereitung, Erstellung des notwendigen Bildmaterials, filmische Auflösung der Erzählstruktur und schließlich die Umsetzung in bewegte Bilder.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion eines Lehrfilms.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation eigener Lehrfilme, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14f Medienkompetenz Videoporträt – Wissenschaftsportrait</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Auf Grundlage einer umfassenden Einführung in Videotechnik und Videogestaltung produzieren die Studierenden eigene Filmclips, die ein fachwissenschaftliches Thema oder eine Person aus diesem Kontext portraitierten.</p> <p>Die Studierenden sind in jedem Produktionsprozess aktiv und werden bis hin zur Präsentation fachlich beraten und begleitet.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden produzieren in diesem Modul ein Videoportrait über eine besondere Person oder ein besonderes Thema.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation eigener Filmporträts, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14g Wahlmodul: Medienkompetenz E-Portfolios</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Sowohl der Fortschritt als auch der Wissenszuwachs soll mittels digitaler Informationen dokumentiert werden und kann somit Fach-, Methoden- oder Sozialkompetenzen online darstellen.</p> <p>Die Studierenden erfahren in diesem Modul die unterschiedlichen Nutzungsweisen der Methode E-Portfolio und lernen am eigenen Beispiel die Schritte und hilfreichen Programme der Produktion kennen.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden legen ein eigenes E-Portfolio an.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation eigener E-Portfolios im Internet und im Seminar, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14h Wahlmodul: Medienkompetenz Visuelle Kommunikation – Corporate Design</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>In diesem Modul werden die Grundzüge von Corporate Identity, Modelle von Werbestrategien und die Vorteile von Alleinstellungsmerkmalen besprochen. Ein Verhaltenskodex für soziale Netzwerke erleichtert es den Studierenden, sich in diesen Zusammenhängen positiv darzustellen.</p> <p>Die Studierenden betrachten sich in diesem Modul als Produkt und bedienen sich der Mittel des Marketings und der Werbung, um ihr visuelles Profil zu erstellen. Dabei entwickeln die Studierenden für sich selbst ein Corporate Design: ein einheitliches Erscheinungsbild, welches konsistent in diversen Print- und Online-Medien umgesetzt wird. Dazu gehören Logo, Visitenkarte, Briefbogen, PowerPoint-Hintergrund etc.</p> <p>Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden konzipieren eine eigene grafische Linie.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation einer eigenen grafischen Linie auf Printmedien, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen -/-</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit -/-</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.15A Wahlmodul: Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft Didaktik / Methodik der Sprechbildung</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Das Modul „Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft“ gibt mit seinen Veranstaltungen Einblick in didaktische Modelle und Lerntheorien, die für den Unterricht mit Erwachsenen in verschiedenen institutionellen Kontexten von besonderer Bedeutung sind. Die Studierenden machen sich vertraut mit den Dimensionen des lernerorientierten Unterrichtens in Einzel- und Gruppensituationen sowie dessen Bedeutung in einer Gesellschaft des lebenslangen Lernens. Sie gewinnen Einblick in Planung, Konzeption und Umsetzung von didaktisch-methodischen Elementen im Universitätsunterricht / in der Erwachsenenbildung. In diesem Modul stehen Didaktik und Methodik des Teilgebietes „Sprechbildung“ im Vordergrund.</p> <p>Fundierte Analysefähigkeiten hinsichtlich Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, zielgruppenspezifische Konzeption von Unterricht/Training, praktischer Einsatz handlungsorientierter Methodik.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Meth.9, SK.Meth.15A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.15B Wahlmodul: Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft Didaktik / Methodik der Rhetorik</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Das Modul „Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft“ gibt mit seinen Veranstaltungen Einblick in didaktische Modelle und Lerntheorien, die für den Unterricht mit Erwachsenen in verschiedenen institutionellen Kontexten von besonderer Bedeutung sind. Die Studierenden machen sich vertraut mit den Dimensionen des lernerorientierten Unterrichtens in Einzel- und Gruppensituationen sowie dessen Bedeutung in einer Gesellschaft des lebenslangen Lernens. Sie gewinnen Einblick in Planung, Konzeption und Umsetzung von didaktisch-methodischen Elementen im Universitätsunterricht / in der Erwachsenenbildung. In diesem Modul stehen Didaktik und Methodik des Teilgebietes „Rhetorik der Rede und des Gesprächs“ im Vordergrund.</p> <p>Fundierte Analysefähigkeiten hinsichtlich Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, zielgruppenspezifische Konzeption von Unterricht/Training, praktischer Einsatz handlungsorientierter Methodik.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Meth.9, SK.Meth.15A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.15C Wahlmodul: Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft Sprechtherapeutische Prozesse</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Das Modul „Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft“ gibt mit seinen Veranstaltungen Einblick in didaktische Modelle und Lerntheorien, die für den Unterricht mit Erwachsenen in verschiedenen institutionellen Kontexten von besonderer Bedeutung sind. Die Studierenden machen sich vertraut mit den Dimensionen des lernerorientierten Unterrichtens in Einzel- und Gruppensituationen sowie dessen Bedeutung in einer Gesellschaft des lebenslangen Lernens. Sie gewinnen Einblick in Planung, Konzeption und Umsetzung von didaktisch-methodischen Elementen im Universitätsunterricht / in der Erwachsenenbildung. In diesem Modul stehen Didaktik und Methodik des Teilgebiets „Sprechtherapie“ im Vordergrund.</p> <p>Fundierte Analysefähigkeiten hinsichtlich Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, zielgruppenspezifische Konzeption von Unterricht/Training, praktischer Einsatz handlungsorientierter Methodik.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Meth.9, SK.Meth.15A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.15D Wahlmodul: Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft Didaktik / Methodik der Ästhetischen Kommunikation und Medienrhetorik</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Das Modul „Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft“ gibt mit seinen Veranstaltungen Einblick in didaktische Modelle und Lerntheorien, die für den Unterricht mit Erwachsenen in verschiedenen institutionellen Kontexten von besonderer Bedeutung sind. Die Studierenden machen sich vertraut mit den Dimensionen des lernerorientierten Unterrichtens in Einzel- und Gruppensituationen sowie dessen Bedeutung in einer Gesellschaft des lebenslangen Lernens. Sie gewinnen Einblick in Planung, Konzeption und Umsetzung von didaktisch-methodischen Elementen im Universitätsunterricht / in der Erwachsenenbildung. In diesem Modul stehen Didaktik und Methodik der Teilgebiete „Ästhetische Kommunikation“ und „Medienrhetorik“ im Vordergrund.</p> <p>Fundierte Analysefähigkeiten hinsichtlich Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, zielgruppenspezifische Konzeption von Unterricht/Training, praktischer Einsatz handlungsorientierter Methodik.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten, in Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, in zielgruppenspezifischer Konzeption von Unterricht/Training und im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten - / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage pro Semester mind. 1 Angebot aus Sk.Meth.9, SK.Meth.15A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.13A Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprechbildung</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen.</p> <p>In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt, hier das Teilgebiet Sprechbildung.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Studierende, die mind. drei Module im Bereich Sprechwissenschaft absolviert haben</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Moritz</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.13B Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Rhetorik</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen. In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt, hier das Teilgebiet Rhetorik.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Studierende, die mind. drei Module im Bereich Sprechwissenschaft absolviert haben</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Moritz</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.13C</p> <p>Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Sprechtherapie</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen. In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt, hier das Teilgebiet Sprechtherapie.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Studierende, die mind. drei Module im Bereich Sprechwissenschaft absolviert haben</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Sach.13D Wahlmodul: Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Ästhetik und Medienrhetorik</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Sprechwissenschaft beschäftigt sich mit allen Formen mündlich realisierter Kommunikationsprozesse. Sie bezieht sowohl die Vorgänge beim Sprechen als auch beim Hören/Verstehen in ihre Untersuchungen ein. Erforscht werden die situativen, personalen und sprachlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Konstituenten sowie mögliche Störungen.</p> <p>In Veranstaltungen dieses Moduls werden einzelne Aspekte der Sprecherziehung als Anwendungsfeld der Sprechwissenschaft vertiefend behandelt, hier die Teilgebiete Ästhetik und Medienrhetorik.</p> <p>Verständnis für den transdisziplinären Ansatz der Sprechwissenschaft; Übertrag dieser Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Mündliche Prüfung über Fragestellungen des behandelten Themengebiets.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Moritz / Jöster Modulprüfung: mündliche Prüfung, ca. 10 Minuten, unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Studierende, die mind. drei Module im Bereich Sprechwissenschaft absolviert haben</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>pro Semester mind. 1 Angebot aus SK.Sach.10A-D oder SK.Sach.13A-D, siehe aktuelles Semesterangebot im UniVZ</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Selbst.17 Wahlmodul: Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Assessment-Center Training</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Inhalte, Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten eines Assessment-Centers und üben typische Aufgabenstellungen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich im Rahmen eines Assessment-Centers zielgerichtet und anforderungsgemäß zu verhalten. Dazu gehören die professionelle und kreative Selbstpräsentation im Einzel- und Gruppenkontext sowie der adäquate Umgang mit unvorhergesehenen oder Stresssituationen. Zu den praktischen Übungen zählen: Selbstvorstellung, Kurzvortrag, Gruppendiskussion, Rollenspiele und diagnostische Tests.</p> <p>Die Studierenden gewinnen Sicherheit für zukünftige Herausforderungen in Assessment-Centern und Auswahlprozessen.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Durchführung und Analyse einer Simulation eines Mitarbeitergesprächs, wie es in Assessment-Centern praktiziert wird.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p>	
<p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar</p>	
<p>Dozent/in: Lehrbeauftragte</p>	
<p>Modulprüfung: mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet</p>	
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>- / -</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>- / -</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>unregelmäßig</p>	<p>Dauer</p> <p>das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Dr. S. Hoier</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.SozKom.47	
Wahlmodul: Praktische Einführung in das Konzept der Unternehmenskultur	
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden setzen sich theoretisch und praktisch mit dem Konzept der Unternehmenskultur auseinander. Dabei lernen Sie die Elemente / Ebenen der Unternehmenskultur kennen und unterscheiden. Sie verstehen, wie Unternehmenskultur entsteht und vermittelt wird. Die Studierenden lernen verschiedene Analyseinstrumente für eine Unternehmenskultur kennen und wenden diese praktisch an. Zum Seminar gehört die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Unternehmenskulturanalyse in einem realen Unternehmen. Es folgt die Auseinandersetzung mit der Veränderbarkeit von Unternehmenskultur sowie möglichen Ansatzpunkten für Veränderungsprozesse. Mögliche Widerstände werden erforscht und Strategien zum Umgang mit diesen erprobt. Internationale Kulturunterschiede werden beleuchtet. Die Studierenden werden befähigt, eine Unternehmenskultur mit ihren verschiedenen Elementen zu erkennen und zur Kulturanalyse verschiedene Instrumente einzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Kulturveränderungsprozesse zu planen und Strategien zum Umgang mit möglichen Widerständen einzusetzen.	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Prüfungsanforderungen Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen anhand einer Präsentation zu einer Fragestellung aus dem Themengebiet.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation, 10 Min., unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16
Modulverantwortliche/r: Dr. S. Hoier	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.SozKom.48 Göttinger Zivilcourage-Impulstraining (GZIT)</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Diskriminierung ist Alltagsrealität und fängt nicht erst mit dem Angriff auf Leib und Leben an. Im Training werden deshalb nicht Kampftechniken gegen Gewalttäter/-innen trainiert, sondern Verhaltensweisen erlernt und Persönlichkeitseigenschaften gefördert, die die Entstehung und Eskalation von Bedrohungen gegenüber möglichen Opfern verhindern können. Der Blick für Diskriminierung im Alltag, z.B. in Institutionen und am Arbeitsplatz, wird geschärft. Mut, innere Ruhe und das Erkennen eigener Grenzen als Grundlagen für überlegtes Handeln werden reflektiert. Das sozialpsychologisch begründete Training setzt auf der gedanklichen Ebene, beim Verhalten und bei der Selbsterfahrung an.</p> <p>In der ersten Trainingseinheit wird das GZIT durchgeführt, in der zweiten werden die Übungen mit Hilfe theaterpädagogischer Methoden in den Alltag transferiert.</p> <p>Grundlage: Jonas, K.J., Boos, M. & Brandstätter, V. (2007) (Hrsg.). <i>Zivilcourage trainieren!</i> Theorie und Praxis. Göttingen: Hogrefe.</p> <p>Ziel ist es, für die Voraussetzungen und konkreten Möglichkeiten der Zivilcourage im Alltag zu sensibilisieren und hierfür das eigene Verhaltensrepertoire zu erweitern.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand einer Präsentation zu einem ausgewählten Teilaspekt des Themas Zivilcourage.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation, 10 Min., unbenotet</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>keine</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>keine</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>unregelmäßig</p>	<p>Dauer</p> <p>das Modul kann in einem Semester abgeschlossen sein</p>
<p>Sprache</p> <p>deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: H. Brennecke</p>	

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.
